



KOA 4.455/21-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, wird festgestellt, dass die Red Bull Media House GmbH (FN 297115i) als Mediendiensteanbieterin im Rahmen der im Fernsehprogramm „Servus TV“ am 02.11.2020 ab ca. 21:52 Uhr bzw. 22:30 Uhr ausgestrahlten Sendungen „Servus Nachrichten Spezial“ zu den Ereignissen am Abend bzw. in der Nacht des 02.11.2020 zum 03.11.2020 in der Wiener Innenstadt

a) indem bei den in der Sendung vorkommenden Darstellungen, konkret

- i) des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse,
- ii) eines angeschossenen Exekutivbeamten am Schwedenplatz,
- iii) einer verletzten, in weiterer Folge verstorbenen, Person beim Lokal „Salzamt“,
- iv) verletzter Passanten in der Innenstadt sowie
- v) der Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes

in ihrer Aufmachung und ihrem Inhalt die Menschenwürde nicht geachtet wurde, § 30 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. Nr. I 86/2015, verletzt hat und

b) indem bei der Berichterstattung entgegen der Aufrufe der Exekutive wiederholt Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht ausgestrahlt wurden, womit den anerkannten journalistischen Grundsätzen nicht entsprochen und Nachrichten vor ihrer Verbreitung nicht mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft geprüft wurden, § 41 Abs. 5 AMD-G, idF BGBl. Nr. I 86/2015, verletzt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1.a) jeweils um schwerwiegende Rechtsverletzungen handelt.
3. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides drei Mal in aufeinanderfolgenden Wochen im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Servus TV“ jeweils an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Red Bull Media House GmbH hat im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Terroranschlag in Wien am Abend des 02.11.2020 in der Sendung ‚Servus Nachrichten Spezial‘ durch die Darstellung des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse, eines angeschossenen Exekutivbeamten am Schwedenplatz, einer verletzten Person, welche in Folge verstarb, beim Lokal ‚Salzamt‘, verletzter Passanten in der Innenstadt sowie der Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes die Menschenwürde nicht geachtet und damit das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.

Ebenso hat die Red Bull Media House GmbH entgegen der Aufrufe der Exekutive wiederholt Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht ausgestrahlt und damit das Gebot der journalistischen Sorgfalt verletzt.“

4. Der Red Bull Media House GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichungen gemäß Spruchpunkt 3. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.11.2020 wurde die Red Bull Media House GmbH zur Vorlage von Aufzeichnungen der Sendungen zur Berichterstattung im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Wiener Innenstadt vom 02.11.2020 im Zeitraum 20:00 bis 02:00 am 03.11.2020, welche im Fernsehprogramm „Servus TV“ und dem Abrufdienst „Servus TV Mediathek“ bereitgestellt wurden, aufgefordert. Darin wurde die Red Bull Media House GmbH ebenso aufgefordert mitzuteilen, ob die Sendungen im Fernsehprogramm wiederholt worden seien und wenn ja, wann.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 kam die Red Bull Media House GmbH der Aufforderung nach und übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendungen.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 leitete die KommAustria gegen die Red Bull Media House GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts, dass die Red Bull Media House GmbH durch die Zurschaustellung einiger gezeigter Bilder/Videos bzw. der Bezug habenden Kommentierung ihrer

Verpflichtung, den Schutz der Menschenwürde in ihrem Angebot sicherzustellen, nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen sei und somit § 30 Abs. 1 AMD-G verletzt habe, ein. Außerdem bestehe der Verdacht, dass die Red Bull Media House GmbH Videos eines laufenden Polizeieinsatzes verbreitet habe, die Unschuldsvermutung nicht gewahrt, Aufrufe der Exekutive nur unvollständig wiedergegeben habe und damit § 41 Abs. 5 AMD-G verletzt habe. Der Red Bull Media House GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 langte die Stellungnahme der Red Bull Media House GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es sei anerkannt, dass es sich bei den Normen des § 30 Abs. 1 AMD-G bzw. dem vergleichbaren § 10 Abs. 1 ORF-G um weitgehend programmatische Bestimmung handle, weswegen die Auslegung des Begriffs der Menschenwürde im gegenständlichen Kontext noch keine klaren Konturen erhalten habe. Es würden aber jedenfalls nicht nur die Grundrechte jener Personen, die „Subjekt der Sendung“ seien, sondern auch jene der Konsumenten geschützt.

Zur Menschenwürde des Berichtssubjekts wird ausgeführt, dass weder der angeschossene Exekutivbeamte, die vom Attentäter ermordete Person bzw. der Attentäter selbst erkennbar seien, was für den Maßstab des § 30 Abs. 1 AMD-G entscheidende Bedeutung habe. Der deutschen rundfunkrechtlichen Lehre zu den dort vergleichbaren Bestimmungen folgend, verbiete es der Schutz der Menschenwürde, wenn der Mensch zum bloßen Objekt herabgewürdigt werde. Das sei dann der Fall, wenn ihm die Handlung die Subjektsqualität überhaupt abspreche. Daraus folge, dass es bezogen auf die Menschenwürde und Grundrechte des Betroffenen auf dessen Erkennbarkeit ankommen müsse, weil nur dann denkbar sei, dass durch die Sendung eine Herabwürdigung zum Objekt eintrete. Man stimme der KommAustria zu, wenn sie den Tod ebenso wie schweres körperliches Leid dem Schutzbereich der Menschenwürde zuordne. Aus den dargelegten Gründen jedoch scheidet mangels Erkennbarkeit eine Verletzung der individualrechtlich geschützten Sphäre des Berichtssubjekts aus. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich sei eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre ohne Betroffenheit (= Erkennbarkeit) völlig unstrittig ausgeschlossen.

Zur Menschenwürde der Rezipienten wird ausgeführt, dass es zumindest denkbar wäre, dass es bei der Beeinträchtigung von Grundrechten und der Menschenwürde der Rezipienten iVm § 30 Abs. 1 AMD-G nicht auf die Erkennbarkeit ankomme. Hierzu sei anerkannt, dass nicht bloß die Missachtungen der individualrechtlichen Sphäre des Rezipienten einschlägig seien, sondern die Konfrontation mit menschenverachtenden Sendungen den Hauptanwendungsfall bilden würden. Allerdings verändere der Schutzbereich der Rezipienten auch die relevanten Beurteilungsparameter. Zur deutschen Parallelbestimmung sei anerkannt, dass es für die Annahme eines unzulässigen Eingriffs einer besonderen Intensität bedürfe, zumal der Rezipient die Möglichkeit des Wegschaltens und somit zur Selbstbestimmung habe. Somit sei nur eine Darstellung, welche in ihrer Wirkung verrohend ist, tatbestandsmäßig.

Zum Berichtsinteresse wird ausgeführt, dass hierzu nicht nur die durch § 30 Abs. 1 AMD-G geschützten Grundrechte, sondern auch Art. 10 Abs. 2 EMRK zu beachten seien. Es sei anerkannt, dass eine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben nicht schon dann gegeben sei, wenn mit den inkriminierten Darstellungen die Menschenwürde tangiert werde. Vielmehr müsse in einer Gesamtbewertung, welche auch die Berichtsinteressen und damit die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit berücksichtige, beurteilt werden, ob eine Verletzung der Menschenwürde und

damit eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G vorliege. Für die im konkreten Zusammenhang zu beurteilenden Sendungspassagen scheine in Österreich keine konkretisierende Spruchpraxis zu bestehen. Es lasse sich allerdings schlicht nicht leugnen, dass Tod, Gewalt, Krieg, Leid usw. zur Lebensrealität zählen. Dem könne und dürfe sich die mediale Berichterstattung nicht unter allen Umständen verschließen bzw. dürfe ihr diese Möglichkeit schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden. Trotz der zentralen Stellung der Menschenwürde und der Grundrechte seien im Sinne einer wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gerade auch über menschliche Tragödien und Verbrechen an der Menschlichkeit diese nicht nur zu benennen, sondern auch zu belegen. Entsprechend der oben angesprochenen Rechtslage in Österreich sei ein Abwägungsvorgang zwischen den Interessen der Betroffenen (Berichtssubjekt oder Rezipient) einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits zu treffen. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse an einer bestimmten Form der Darstellung werde insbesondere dann bejaht, wenn Geschehnisse im Hinblick auf deren Hintergründe und menschliche Auswirkungen dem Zuschauer verdeutlicht und gegebenenfalls auch drastisch vor Augen geführt werden und hierdurch der Bagatellisierung menschlichen Leids vorgebeugt werde. Ein dem Vorwurf der Menschenwürdeverletzung wirksam entgegentretendes Berichterstattungsinteresse bzw. Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit liege daher unter anderem dann vor, wenn die (drastische) Darstellung zur Verständlichmachung der menschlichen Dimension des Ereignisses unverzichtbar erscheine. Gerade in jüngerer Zeit seien es zunehmend auch Bilder und Reportagen über Kriege und Terroranschläge – dabei vor allem über Opfer in der (Zivil-)Bevölkerung –, die an den erwähnten Maßstäben gemessen werden. Es scheine daher zur Verdeutlichung der relevanten Abwägungsgesichtspunkte hilfreich, einen Blick auf die einschlägige deutsche Spruchpraxis zu werfen. Exemplarisch seien folgende Fälle zu nennen:

Erstens, bei der identifizierenden Berichterstattung der Bild-Zeitung über den Tod des syrischen Flüchtlingsjungen Aylan Kurdi (der dreijährige Junge starb ebenso wie 12 weitere Flüchtlinge beim Versuch, mit seiner Familie von der türkischen Küste über die Ägäis nach Griechenland zu flüchten) werde davon ausgegangen, dass es sich zwar um einen Grenzfall gehandelt habe, der aber noch zulässig gewesen sei, da die Berichterstattung mit dem Appell verbunden gewesen sei, angesichts des Leids der Flüchtlinge nicht mehr wegzuschauen.

Zweitens, habe die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bei einem Bericht auf BILD.de über Bombenangriffe in Syrien einen Verstoß gegen die Menschenwürde bejaht. In diesem seien die Folgen von Bombenangriffen des syrischen Präsidenten al-Assad auf die Zivilbevölkerung thematisiert worden, Teil des Berichts seien verschiedene Fotografien von schwer verletzten und toten Babys und Kleinkindern gewesen, wobei die Gesichter unverfremdet in Nahaufnahme zu sehen gewesen seien (der Effekt wurde durch die Möglichkeit zur großformatigen Darstellung durch Anklicken verstärkt). Die KJM sei davon ausgegangen, dass die Opfer durch die Art der Darstellung zu Objekten der Schaulust degradiert worden seien. Diese Bewertung sei angesichts des Berichtskontextes zwar verfehlt, jedenfalls lasse sich aber mit der KJM zu Recht in Zweifel ziehen, ob es zur Verdeutlichung der menschlichen Dimension der Ereignisse erforderlich gewesen sei, die schmerzverzerrten Gesichter der körperlich leidenden oder bereits toten Babys und Kinder unverfremdet in Nahaufnahme zu zeigen.

Drittens sei auf BILD.de über die Terroranschläge in Paris am 13.11.2015, bei denen weit über 100 Menschen ums Leben gekommen sind, berichtet worden. Ein Artikel habe die Geschehnisse im Konzertsaal „Bataclan“ beschrieben. Beigegeben sei diesem ein Foto gewesen, auf dem der Innenraum der Konzerthalle zu sehen gewesen sei. Auf dem blutverschmierten Boden seien

mehrere leblose Körper in deutlich sichtbaren Blutlachen zu sehen gewesen. Nach Ansicht der KJM sei hiermit die „Subjektqualität“ der abgebildeten toten Menschen nicht missachtet worden. Denn die Leichen hätten nur einen geringen Teil an der Gesamtfläche der Abbildung eingenommen. Gesichter wären nicht zu erkennen und es würden keine Verletzungen in den Fokus gerückt. Zudem läge ein berechtigtes Interesse für die Form der Darstellung und Berichterstattung vor, da das Foto die Dramatik der Ereignisse sowie ihre schrecklichen Folgen veranschaulichen würden und Bilddokumente die Authentizität der Berichterstattung erhöhten. Demzufolge sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde im Ergebnis verneint worden.

Viertens sei auf die Beurteilung zu verschiedenen TV-Beiträgen über die Festnahme und Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi durch Aufständische zu verweisen. In diesen sei wiederholt ein Handyvideo eingespielt worden, welches Gaddafis blutüberströmten Oberkörper sowie die Leichen seiner beiden Söhne in Großaufnahme zeige. In einer Sequenz sei das Einschussloch an Gaddafis linker Schläfe in Großaufnahme gezeigt worden. Hierbei sei die Stelle, an der die vermutlich tödliche Kugel eindrang, deutlich zu sehen gewesen. Die KJM sei der Ansicht gewesen, dass die Darstellungen nicht darauf abgezielt hätten, Gaddafi und seine Söhne zum Objekt zu degradieren. Vielmehr hätten das Ende des Volksaufstandes und der Kampfhandlungen dokumentiert werden sollen. Auch der Zoom auf das Einschussloch an der Schläfe sei nicht unangemessen sensationell gewesen, sondern insoweit bedeutend, als damit die ursprünglich verbreitete Falschmeldung, Gaddafi sei bei einem Nato-Luftangriff auf seinen Fahrzeugkonvoi getötet worden, widerlegt werde. Auch in diesem Fall sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde daher verneint worden.

Im Ergebnis lasse sich folgendes Fazit ziehen: Bei einer Abwägung mit den Berichtsinteressen sei die Grenze des Zulässigen dann überschritten, wenn in Interessen des erkennbaren Betroffenen massiv eingegriffen werde und offensichtlich nur ein voyeuristisches Unterhaltungsinteresse des Betrachters befriedigt werden soll. Wenn demgegenüber der zeithistorische Kontext entsprechend stark ausgeprägt sei, dann seien selbst drastische Darstellungen zulässig. Auch hier seien allerdings letzte Grenzen der Sichtbarmachung von Gewalt zu beachten, die den Kern der Menschenwürde tangieren würden. Dies werde insbesondere bei detaillierten Darstellungen von Hinrichtungen angenommen.

Zur Darstellung des Angriffs des Attentäters sei dementsprechend zu sagen, dass bedauert werde, dass die Darstellung so gesendet worden sei. Dies sei auf ein produktionstechnisches Gebrechen zurückzuführen. An sich hätte die Szene nur in einem mittels Maske ausgewählten Bildausschnitt, der nur den Attentäter mit Waffe zeige, gesendet werden sollen. Der übrige Teil der Aufnahme (zeigend das Opfer) wäre dadurch nicht Bestandteil der gesendeten Sequenz gewesen, da die Verpixelung nicht von der Red Bull Media House GmbH eingefügt worden sei, sondern bereits Bestandteil des vorliegenden Materials gewesen sei. Durch die Kurzfristigkeit der Live-Sondersendung seien nicht alle üblichen technischen Prozesse in der Postproduktion besetzt gewesen, weshalb das Material fehlerhaft (nämlich nicht nur im maskierten Ausschnitt) auf Sendung gegangen sei. Das gelte auch für das unmotiviert und selbstverständlich nicht erwünschte (noch dazu comicartigen, weil beschleunigten) Vor- und Zurückspulen. Der Fehler in der Postproduktion sei nach der ersten Ausstrahlung bemerkt worden, weshalb diese Sequenz im weiteren Verlauf der Sendung nicht mehr verwendet worden sei. Wenngleich man die Sequenz daher nicht so ausstrahlen habe wollen, wie es letztlich passiert sei, sei gleichwohl festzuhalten, dass jene Person, die vom Attentäter ermordet wurde, verpixelte und daher nicht erkennbar gewesen sei.

Die Darstellung des angeschossenen Polizisten entspreche nach Ansicht der Red Bull Media House GmbH einer wahrheitsgetreuen und journalistisch korrekten Abbildung des Geschehens in der Terror-Nacht und einer angemessenen, zugleich warnenden Berichterstattung über die Ereignisse in Wien. Der angeschossene Beamte sei nicht zu identifizieren, wodurch dessen Menschenwürde jedenfalls ausreichend gewahrt werde. Hörbare Schusswechsel seien intrinsische Bestandteile einer nachrichtlichen Berichterstattung über ein Terrorereignis. Nach Jahren islamistischer Terrorvorfälle auf der ganzen Welt sei zum ersten Mal seit Jahrzehnten die Republik Österreich Ziel eines solchen Anschlags gewesen. Die journalistische Verpflichtung, die Bevölkerung darüber rasch und umfassend zu informieren, dabei zugleich eine ernstzunehmende Warnung vor der Gefahrenlage zu illustrieren, sei weltweit nachrichtlicher Standard. Man sei der Auffassung, das visuelle Ausblenden von Bedrohung und ihren Folgen erfülle diesen Auftrag nicht. Tatsächlich würden in ihrer Darstellung deutlich drastischere Videos bei Terroranschlägen weltweit immer ausgestrahlt (z.B. nach den Attentaten in Frankreich). Die gezeigte Szene entspreche damit dem Anspruch einer international üblichen Dokumentation eines Terrorereignisses.

Zur Darstellung der Verletzten bzw. der Verletzung sei ergänzend festzuhalten, dass das Ereignis in Wien in seiner Gesamtdimension zweifelsohne als historisch zu betrachten sei. Die Darstellung von Verletzungen, so die Betroffenen in den Szenen unkenntlich gemacht sind, sei demnach ohne Zweifel unabdingbarer Bestandteil der Berichterstattung. Diesbezüglich sei auf – zum Teil deutlich konkretere – Szenen von zum Teil schwereren Verletzungen (u.a. auch von Kindern) zu verweisen, die beispielsweise in der Berichterstattung von Kriegsereignissen in Syrien, bei der Katastrophe von Beirut und ähnlichen Vorfällen weltweit (auch in Österreich) üblich seien. Eine Differenzierung der maßgeblichen Gestaltungsgrenzen je nachdem, wo sich der zu berichtende Vorfall ereignet, sei keinesfalls begründbar. Denn die Menschenwürde sei immer gleich hoch anzusetzen, gleich ob sich das Berichtsgeschehen in Kabul, im Gaza-Streifen, in Paris oder eben in Wien ereigne. Setzte sich der von der KommAustria eingenommene Beurteilungsansatz durch, würde mit einem Schlag ein großer Teil der Kriegs-, Terror-, Krisen- und Katastrophenberichterstattung unzulässig.

Zur Darstellung des toten Attentäters könne auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden. Konkret sei zu ergänzen, dass die Szene mit dem mutmaßlich zu Tode gekommenen Attentäter nach Überzeugung der Red Bull Media House GmbH von großem öffentlichem Interesse und Belang sei. Sie sei nach einer Nacht des Schreckens der glaubwürdige Beleg für das Ende der akuten Bedrohung durch diesen Mann. Dies durch eine sehr undeutliche Aufnahme, die das Gesicht der Person nicht zeige.

Zur Darstellung der Passanten im Auto sei zu sagen, dass es durchaus zweifelhaft sei, ob ein Autokennzeichen allein eine „andere Angabe“ (vgl. § 7a MedienG) sei, die zum Bekanntwerden der Identität einer Person führen könne. Schließlich müsse der Zulassungsbesitzer keineswegs der Lenker sein. Ob durch die Sichtbarkeit eines Kfz-Kennzeichens überhaupt eine Betroffenheit hergestellt werde, könne allerdings dahinstehen. Denn jede inhaltliche Bewertung habe an der Ermittlung des Bedeutungsinhaltes anzusetzen. Ohne, dass das hier ausführlich dargelegt werden müsse, ist dieser nach völlig unstrittiger Ansicht in einer Gesamtbetrachtung des Artikels, Berichts, etc. zu ermitteln, wobei insbesondere auch die Moderation, ein Begleittext, etc. relevant seien. Berücksichtige man dies, insbesondere die parallel zum Bild gesprochene Moderation, sei ausgeschlossen, dass die Medienkonsumenten annehmen, der Lenker bzw. die Insassen hätten etwas mit dem Anschlag zu tun oder sonst eine strafbare Handlung begangen. Schließlich werde durch die Reporterin explizit gesagt, dass die Polizei den ganzen Bereich abgeriegelt habe und lückenlos kontrolliere. Demgemäß sei klar, dass der Anlass für die Kontrolle allein dem Umstand

geschuldet sei, zur fraglichen Zeit dort unterwegs gewesen zu sein. Für einen darüberhinausgehenden Vorhalt gebe der Bericht nicht die geringste Grundlage. Von einer Verletzung der Unschuldsvermutung oder einem Infragestellen der Integrität der Betroffenen könne überhaupt keine Rede sein. Soweit die KommAustria in diesem Kontext auch den Zoom auf das Nummernschild anspricht, sei festzuhalten, dass es sich nicht um einen inhaltlicher Fokus, sondern eine Schärfestellung des Kameramannes gehandelt habe.

Abschließend sei festzuhalten, dass das Ziel der Sondersendung zum einen gewesen sei, den Zusehern einen möglichst validen Überblick über das unübersichtliche aktuelle Geschehen zu liefern. Zudem habe deutlich auf die bestehende Gefahrenlage nicht nur hingewiesen, sondern diese bewusst auch im Sinn einer Warnung illustriert werden sollen. Und nicht zu zuletzt hätten dabei auch Tragik und Tragweite dieses beispiellosen Ereignisses in der Bundeshauptstadt eingeordnet und betont werden sollen, gerade auch im europäischen bzw. weltweiten Kontext der bestehenden und wachsenden Terrorbedrohung. Dass dabei in einzelnen Passagen unter Umständen die Wortwahl der Reporter und Moderatoren eine scheinbar unsensible Herangehensweise vermittelt haben, möge subjektiv betrachtet womöglich nicht optimal sein, sei aber bei einer Livesendung bis zu einem gewissen Grad nicht ausgeschlossen und angesichts der Einzigartigkeit der Ereignisse hoffentlich nachvollziehbar. In der anzustellenden Gesamtbewertung könnten diese Umstände nicht den Ausschlag geben.

Aus diesen Gründen räume man ein, dass die von der KommAustria in Prüfung gezogenen Passagen auch durchaus drastische Elemente beinhalten würden. Wo die Persönlichkeitssphäre am intensivsten betroffen sei, seien die Personen nicht erkennbar bzw. zumindest verpixelt, wobei – wie erwähnt – der Bildteil, der die vom Attentäter ermordete Person in der Seitenstettengasse zeige, eigentlich gar nicht gesendet werden hätte sollen. Jene Personen, die im Bild erkennbar seien, seien in ihrer Persönlichkeitssphäre in einer Gesamtbewertung nicht so intensiv tangiert, dass hierdurch unter Beachtung der zu § 30 Abs. 1 AMD-G bzw. vergleichbaren Bestimmungen etablierten Standards von einer Verletzung der Menschenwürde gesprochen werden könne. Zusammenfassend sei man daher der Ansicht, dass mit der von der KommAustria angesprochenen Sendungsgestaltung keine Verletzung des § 30 Abs. 1 AMD-G verwirklicht worden sei.

Zum Vorwurf der Verletzung der journalistischen Sorgfalt sei festzuhalten, dass diese Vorhalte der KommAustria Ausdruck einer moralisch-ethischen subjektiven Grundhaltung seien und auf dieser Ebene auch diskutiert werden könnten, sie aber mit dem normativen Gehalt von § 41 Abs. 5 AMD-G – bzw. dem durch dieses Gesetz etablierten rechtlichen Handlungsrahmen – überhaupt nichts zu tun hätten:

Nach § 41 Abs. 5 AMD-G hätten Berichterstattung und Informationssendungen in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten seien vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Einen journalistischen Grundsatz, dass eine Berichterstattung zu unterbleiben habe, wenn dies von der Exekutive gewünscht oder angeregt werde, gebe es ebenso wenig wie einen Grundsatz, dass eine Berichterstattung nur dann zulässig sei, wenn hierdurch behördliche Handlungen oder Ermittlungen nicht gefährdet würden. Diesbezüglich müsse ganz deutlich gesagt und darauf beharrt werden, dass die ureigenste Aufgabe von Medien die Berichterstattung und nicht deren Unterbleiben sei. Es sei auch nicht selten, dass eine Berichterstattung den Interessen von Exekutiv- oder Strafverfolgungsbehörden nicht entspreche. Wenn der Gesetzgeber derartige Schranken für angezeigt hielte, dann wären sie durch spezifische rechtliche Vorgaben

auszugestalten. Dort, wo es diese nicht gebe, sei es allerdings nicht nur methodisch, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig, ein Rücksichtnahmegebot der Medien aus moralisch-ethischen Grundeinstellungen zu etablieren.

Abgesehen davon sei fraglich, welche konkreten Informationen durch die in Rede stehenden Bildsequenzen transportiert würden, die dem Attentäter oder Komplizen hätten helfen können, sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen. Letztlich sei der Umstand, dass sich der Terroranschlag im Umfeld des Schwedenplatzes ereignet habe, sogar aus den Verkehrsnachrichten bekannt gewesen. Eine Gefährdung der Ermittlungsarbeit durch das Senden von Sequenzen, die zum Ausstrahlungszeitpunkt bereits 45 Minuten alt gewesen seien, abzuleiten, sei nicht begründbar.

Für die angebliche Verletzung der Unschuldsvermutung gelte das bereits Ausgeführte. Dass es – wiederum schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – kein Gebot geben könne, fremde Meinungsäußerungen auch vollständig weitertransportieren zu müssen, sei evident. Es sei daher von den Aussendungen der Polizei alles in die Berichterstattung aufgenommen worden, was zur Erreichung des Berichterstattungszieles erforderlich gewesen seien. Diese Informationen seien – mit den Worten der KommAustria – zuverlässig und präzise gewesen und seien durch die von der KommAustria vermissten Zusätze in ihrem Aussagegehalt auch nicht verändert worden. Eine Verletzung von § 41 Abs. 5 AMD-G sei daher auch insoweit nicht ansatzweise zu sehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg.

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 03.12.2020, KOA 2.135/20-010, Inhaberin einer Zulassung für das Rahmenprogramm „ServusTV Deutschland“. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, Zulassungsinhaberin für das über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordnete terrestrische Multiplexplattform „MUX D“ verbreitete Programm „ServusTV“, welches auch über Satellit (ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 [SD] und Transponder 7 [HD]) und die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C - Region Außerfern“ weiterverbreitet wird. Die Red Bull Media House GmbH ist außerdem Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „Servus TV Motorsport“ (KOA 1.950/21-114).

2.2. Zur Berichterstattung am Abend des 02.11.2020

Vorauszuschicken ist, dass im Vorfeld der ca. um 21:52 Uhr erstmals beginnenden Berichterstattung im Fernsehprogramm „Servus TV“ über die Ereignisse in der Wiener Innenstadt am Abend des 02.11.2020 folgende Tweets der Landespolizeidirektion Wien (LPD) ergingen:

Um 20:37 Uhr

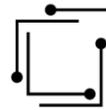


Abbildung 1

um 20:56 Uhr



Abbildung 2

um 21:18 Uhr

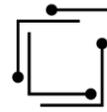


Abbildung 3

und um 21:41 Uhr



Abbildung 4

Im Fernsehprogramm „Servus TV“ wurde um ca. 21:52:50 Uhr das laufende Programm unterbrochen, um die Sendung „Servus Nachrichten Spezial“ auszustrahlen, die die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Anschlag in der Wiener Innenstadt zum Gegenstand hatte.

Um ca. 21:53:35 Uhr werden Live-Aufnahmen eingespielt. Diese zeigen Beamte während des Einsatzes am Hohen Markt in der Wiener Innenstadt. Die Einsätze der Polizei, samt Bewaffnung und Transportmittel, werden in Großaufnahme mitgefilmt.



Abbildung 5

Um ca. 21:54:50 Uhr entwickelt sich nachstehendes Gespräch zwischen dem Moderator A (im Folgenden: Moderator) und der Reporterin B (im Folgenden: Reporterin):

Moderator: *„B, du bist uns jetzt live zugeschaltet. Was weiß man denn bisher. Ist immer noch höchste Alarmstufe, also, dass dieser Terrorakt noch im Gange ist?“*

Reporterin: *„Ja, die Großfahndung ist hier in der Wiener Innenstadt noch im Gange. Man sieht das hinter mir sehr gut. Die Polizei ist mit einem Großaufgebot vor Ort. Jede Ecke hier um den Schwedenplatz, das Ausgeviertel Wiens, ist abgeriegelt. Also man kommt hier kaum noch durch. Die Polizei, das Innenministerium, hat die Wiener aufgerufen, in ihren Wohnungen, in ihren Häusern zu bleiben und diese Wohnungen nicht zu verlassen, weil die Lage eben noch so ungewiss ist. Es ist eben unklar. Es soll mehrere Täter geben. Einer wurde offenbar gefasst, einer soll sich in die Luft gesprengt haben. Es soll hier bei diesem Terrorakt mehrere Verletzte geben. Einer davon offenbar ein Polizist. Es soll aber noch mehrere Opfer geben, das ist derzeit aber nicht bestätigt ...“*

Um ca. 21:56:20 meldet der Moderator:

„B, soeben haben wir die offizielle Stellungnahme bekommen, die dramatische, dass ein Polizist im Einsatz offensichtlich unter den Opfern ist. Also es gibt auch ein Augenzeugenvideo davon, als ein Polizist niedergeschossen wird, und dieser Mann dürfte jetzt seinen schweren Verletzungen erlegen sein, bestätigt das Innenministerium vor Kurzem ...“

Um ca. 21:57:30 Uhr werden patrouillierende Beamte live in Großaufnahme an der Ecke Kramergasse/Lichtensteg gezeigt:

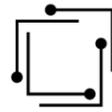


Abbildung 6

Um ca. 22:03:55 Uhr wird ein Video eingespielt. Auf diesem ist, von oben gefilmt, zu sehen, wie der Täter eine Gasse hinaufläuft, dann innehält und zwei Schüsse abfeuert, bevor er weiterläuft. Die Schussgeräusche sind deutlich hörbar.

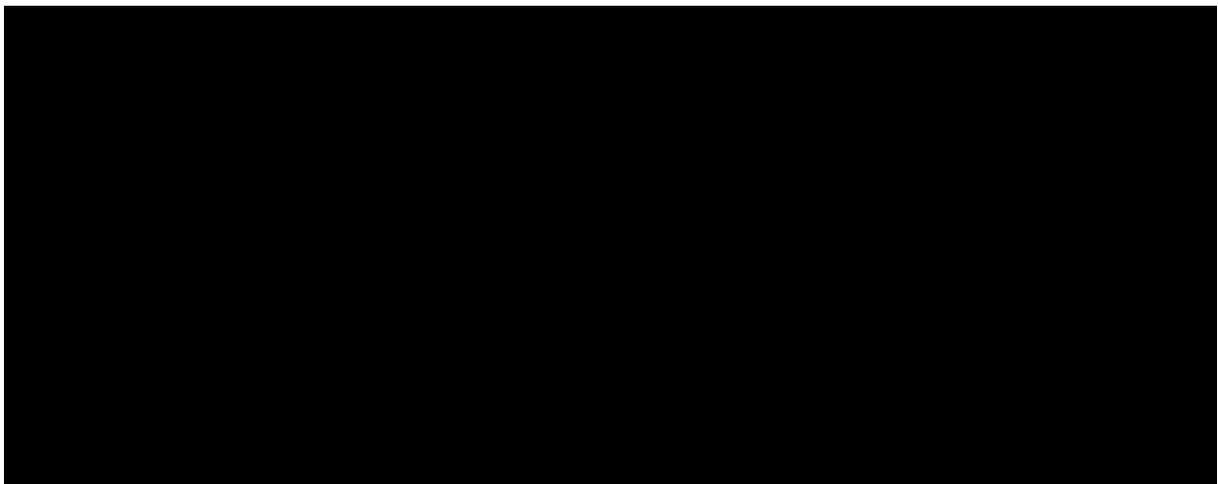


Abbildung 7

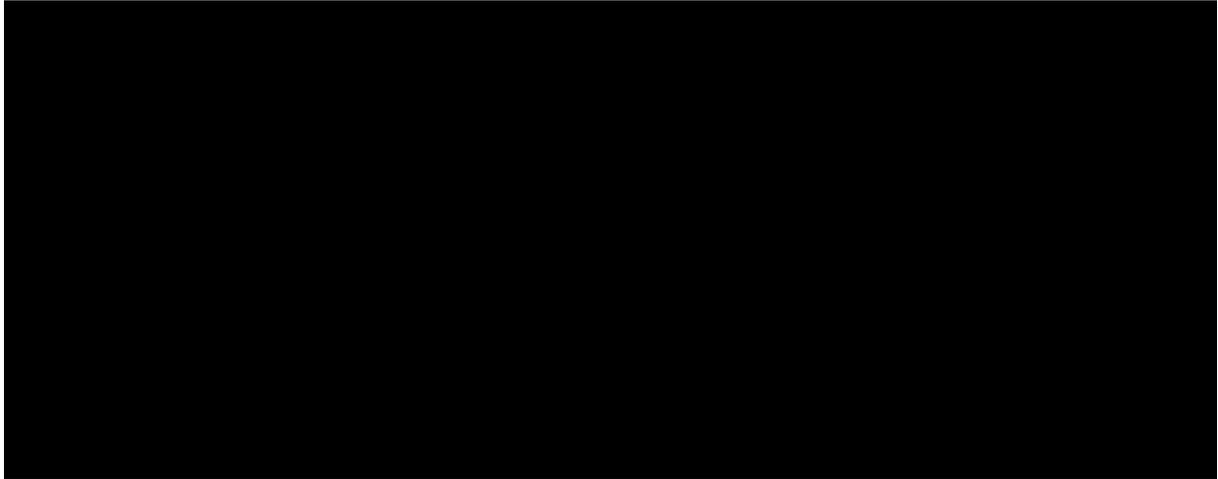


Abbildung 8

Dies wird vom Moderator wie folgt kommentiert:

„Ich höre gerade, wir haben jetzt erste Bilder von Augenzeugen, die diesen Einsatz. Wir sehen hier zum Beispiel den Blick runter in eine Gasse in der Wiener Innenstadt und hier wird gleich einer der mutmaßlichen Täter auftauchen, mit einer halbautomatischen Waffe und in eine wilde Schießerei verwickelt sein. Wir zeigen dieses Video von Augenzeugen zur Gänze. Über diesen Teppich wird er ins Freie treten. Welches Gebäude das ist und was er da drin getan hat, wissen wir nicht. Das sind auch die Originaltonaufnahmen, selbstverständlich. Das sind unglaubliche Bilder aus Österreich, meine Damen und Herren.“

Das Video wird später wiederholt.

Um ca. 22:04:56 Uhr wird ein neues Video eingeblendet und mehrfach wiederholt. Auf diesem ist ein Ausgang der U-Bahnstation Schwedenplatz zu sehen, hinter dem sich zwei Personen zu verstecken versuchen. Währenddessen sind Schussgeräusche deutlich wahrzunehmen. Dazu hört man eine Stimme sagen: *„Kopf rein, Kopf rein, Kopf rein. Das hat da Häuser getroffen. Kopf rein, Kopf rein.“*

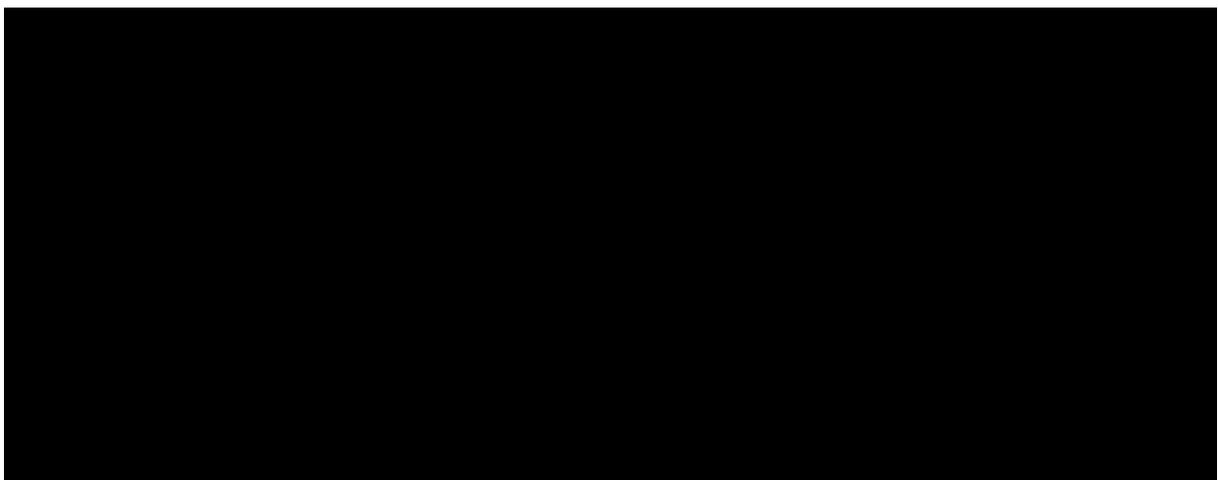
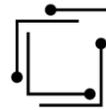


Abbildung 9



Um 22:05 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER, **APA** APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER, **APA** APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER

APA-Basisdienst

APA0487 2 II 0312 CI Siehe APA0474/02.11 Mo, 02.Nov 2020

Terrorismus/Österreich/Zusammenfassung

***** V O R R A N G**

Anschlag in Wien - Toter Beamter und eine Festnahme bei Schießerei - ZUS BILD GRAFIK VIDEO

Utl.: Schusswechsel rund um Israelitische Kultusgemeinde - Nehammer: "Terrorakt"

Wien (APA) - Bei einer Schießerei in der Wiener Innenstadt in der Nähe des Schwedenplatzes ist Montagabend zumindest ein Polizeibeamter getötet worden. Die Tat ereignete sich in der Nähe der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) und deren Synagoge. Ein Täter wurde nach einem Schusswechsel festgenommen, nach möglichen weiteren wurde gefahndet.

Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) sagte, es habe mehrere Verletzte, möglicherweise auch Tote gegeben. Es handle sich um einen Terrorattacke, die noch in Gang sei. Nach mehreren, bisher unbestätigten Medienberichten war von drei bis acht Todesopfern die Sprache. Zum Zeitpunkt des Anschlages dürften sich keine Menschen im Stadttempel in der Seitenstettengasse und in den Räumlichkeiten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) befunden haben. Man habe die Gemeindeglieder dazu aufgefordert, nicht das Haus zu verlassen, hieß es vonseiten der IKG. Auch generell rief die Polizei dazu auf, Wohnungen oder Lokale rund um den Schwedenplatz nicht zu verlassen.

Vom Vorfall in der Wiener Innenstadt Montagabend kursierten mehrere Videos, die bewaffnete Männer in der Innenstadtstadt zeigt, die wild um sich schießen. Auf einem Video sieht man sogar, wie ein Getroffener - möglicherweise ein Polizist - auf dem Schwedenplatz zu Boden fällt. Ein Mann mit einer Kalaschnikow-ähnlichen Waffe läuft durch eine gepflasterte Gasse und schießt. Aus einem Fenster schreit ein Augenzeuge "Arschloch".

Drei Verletzte sind nach der Attacke in der Wiener Innenstadt in Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes aufgenommen worden. Das sagte Christoph Mierau, Sprecher des Gesundheitsverbundes, auf APA-Anfrage. Die Personen dürften schwerere Verletzungen erlitten haben. Ob es sich um Schusswunden oder Verletzungen von einer Explosion handelt, konnte Mierau nicht sagen.

Die Wiener Polizei appellierte unterdessen, es sollten keine Videos und Fotos von den Vorgängen in sozialen Medien veröffentlicht werden. "Dies gefährdet sowohl Einsatzkräfte als auch Zivilbevölkerung."

(Redaktionelle Hinweise: Überblick)
(Schluss) cts/dru/gu/gl/wh

APA0487 2020-11-02/22:05
22205 Nov 20

Abbildung 10

Um ca. 22:05:37 Uhr wird ein weiteres Video eingeblendet, wobei offensichtlich aus einem Lokal am Schwedenplatz heraus gefilmt wird. Dabei ist zu sehen, wie sich zwei Polizisten mit gezogener Waffe einer Person zu nähern versuchen. Diese Person eröffnet das Feuer, wobei die abgegebenen Schüsse gut hörbar sind. Im Zuge des Schusswechsels wird ein Polizist offenkundig getroffen, geht zu Boden und krümmt sich. Folgender Ton ist unter anderem aus dem Video deutlich zu hören: „*Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen Mann. Bist Du deppad.*“

Das Video wird zu einem späteren Zeitpunkt, um ca. 22:46:25 Uhr, wiederholt.



Abbildung 11

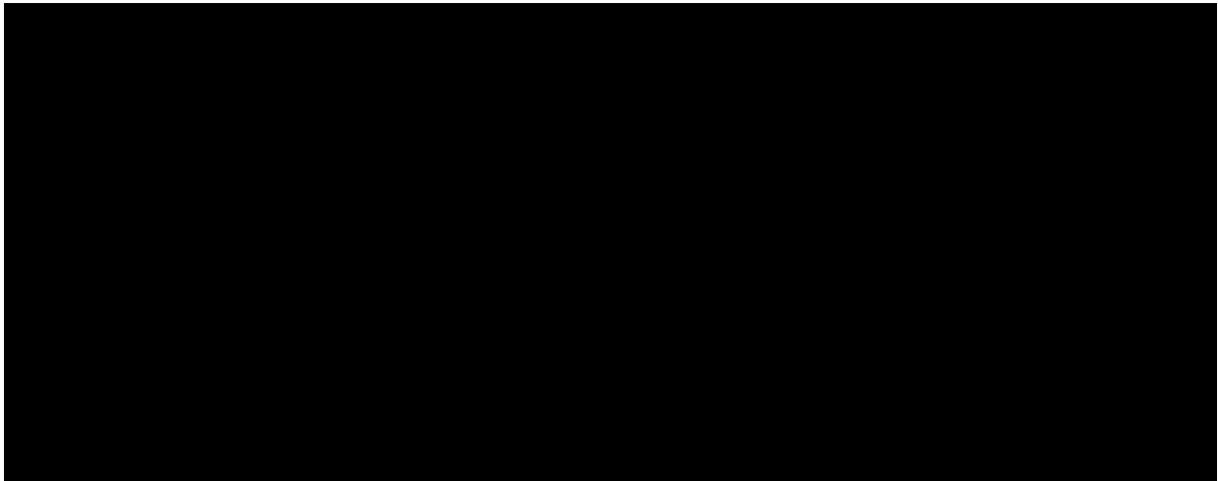


Abbildung 12

Daraufhin wird um ca. 22:05:54 ein weiteres Video eingeblendet. Auf diesem sieht man den Außenbereich des Lokals „Salzamt“ Ecke Ruprechtsplatz/Salzgasse. Dort sind mehrere Menschen, die eine am Boden liegende Person betreuen sowie eine große Blutlache deutlich sichtbar. Die am Boden liegende Person ist in der Folge aufgrund des Schussattentats verstorben.

Das Video wird später wiederholt.



Abbildung 13

Während der Einblendung dieses Videos kommentiert der Moderator wie folgt:

„Ein Wiener Innenstadt Lokal. Ganz offensichtlich liegt hier ein Getroffener im eigenen Blut. Furchtbar diese Szenen, die wir für Sie hier zusammengestellt haben von Augenzeugen. Natürlich, meine Damen und Herren, ist das alles ungefiltert. Das sind erste Eindrücke. Es gibt auch keine bestätigten Quellen sozusagen. Wann ist das aufgenommen worden, was genau ist zu sehen. Aber es sind Bilder von heute Abend in Wien, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen. Bei diesem Anschlag, Terroranschlag wie es der Innenminister unmissverständlich in einer Stellungnahme vor wenigen Augenblicken genannt hat. [...]“

Danach führt der Moderator um ca. 22:09:53 Uhr Nachstehendes aus:

„Was wir Ihnen zeigen können, ist ein Foto jenes Mannes, der unter Umständen zur Tätergruppe gehören soll. Ich glaube, dass das, was mir die Redaktion gerade gesagt, auch jener Mann ist, auch den wir vorhin auf einem Augenzeugenvideo gesehen haben. Es soll dieser Mann, der offensichtlich dingfest gemacht werden konnte, überwältigt werden konnte, nicht unter den Toten sein, aber zumindest von der Polizei gestoppt werden können und es dürfte einer der Täter sein, die heute Abend in Wien einen Terroranschlag verübt haben. Ob es dieselbe Person ist, die wir vorhin gesehen haben in dem Augenzeugenvideo, ist nicht bestätigt.“

Dazu wird das vom Moderator erwähnte Bild eingeblendet, das eine bäuchlings und mit dem Gesicht am Boden liegende Person, die ganz offensichtlich leblos ist, darstellt.

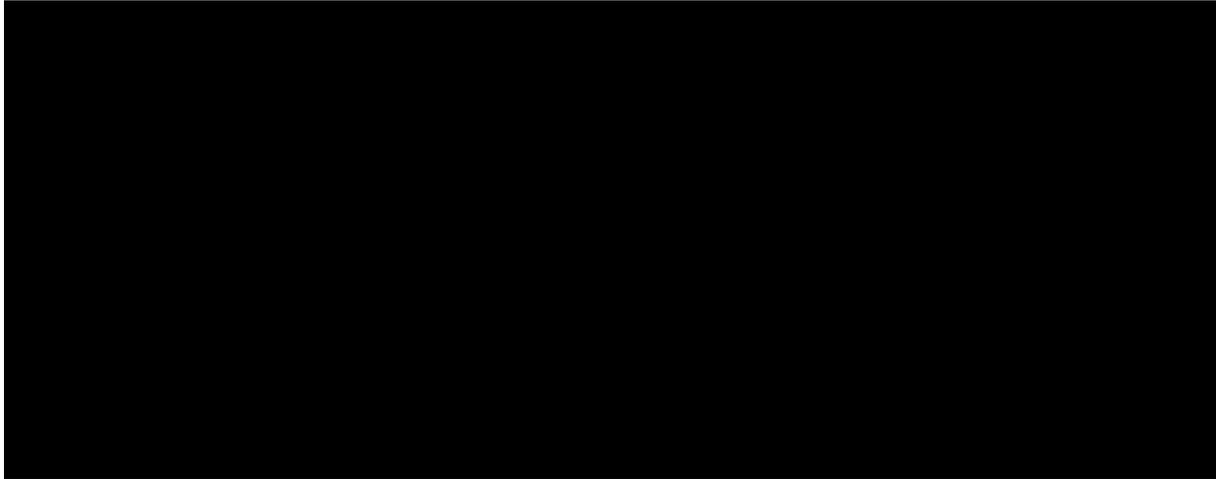


Abbildung 14

Um ca. 22:10:55 Uhr weist der Moderator auf eine Meldung der Polizei hin:

„Die Polizei bittet die Menschen in Wien zuhause zu bleiben. Die öffentlichen Verkehrsmittel in Wien stehen, sind derzeit nicht zu benutzen, um diesen Einsatz nach Möglichkeit nicht zu stören oder gar auch sich als Passant in eine gefährliche Situation zu begeben. Weil die Lage sehr, sehr unübersichtlich ist und wir zur Stunde nicht sagen können, wie viele Täter wie schwer bewaffnet noch unterwegs sind.“

Um ca. 22:15 Uhr ergeht vom Twitter-Kanal der LPD Wien folgende Nachricht:

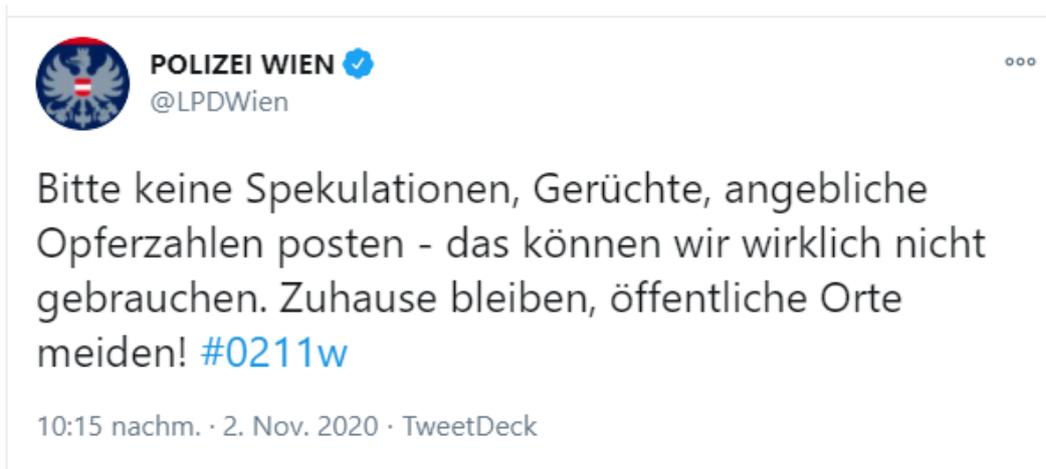


Abbildung 15

Um ca. 22:16:37 Uhr wird vom Moderator Nachstehendes erklärt:

„Und es gibt auch erste Bilder von möglichen Opfern. Wir haben vorhin Aufnahmen gesehen in einem bekannten Lokal, einem Restaurant. Und auch hier sieht man, dass Menschen offensichtlich schwer verletzt worden sind, die, ähm, getroffen worden sind. Entweder von Projektilen oder von abprallenden Projektilen und es gibt sehr viele Opfer, sagt die Wiener Berufsrettung, mehrere Tote und Schwerverletzte. Über die genaue Zahl können wir auch noch keine bestätigten Informationen Ihnen geben. Wir zeigen diese Bilder ganz bewusst, meine Damen und Herren. Es ist doch in dieser

Form in Österreich sehr lang nicht mehr vorgekommen, dass ein Terroranschlag inmitten des Lebens sozusagen, noch dazu am Abend vor dem Lockdown, uns trifft.“

Während dieser Ausführungen werden Aufnahmen eingeblendet, die verletzte Personen und Helfer darstellen, wobei Verletzungen, Blutspuren und teilweise Gesichter erkennbar sind.

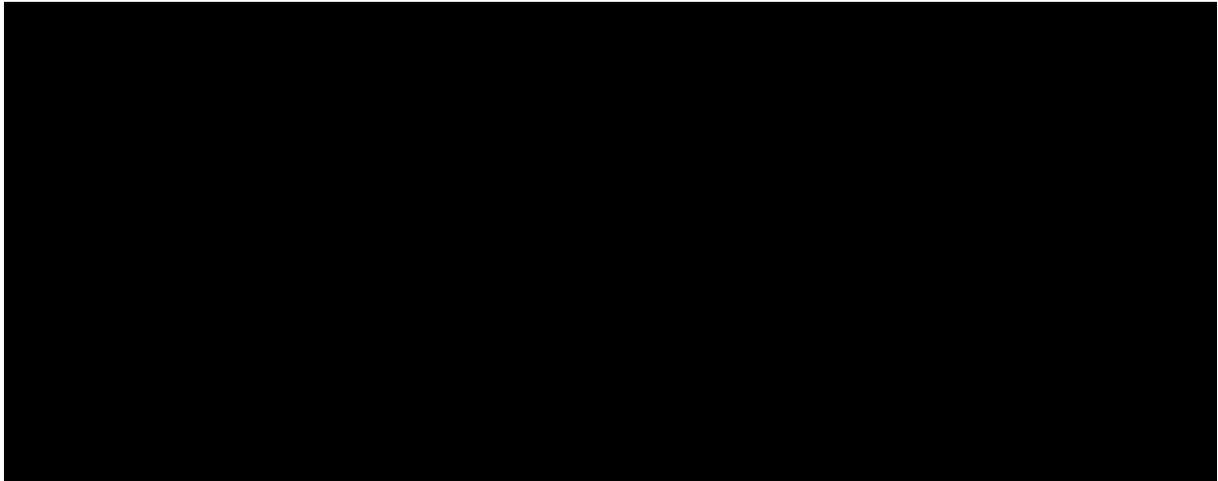


Abbildung 16

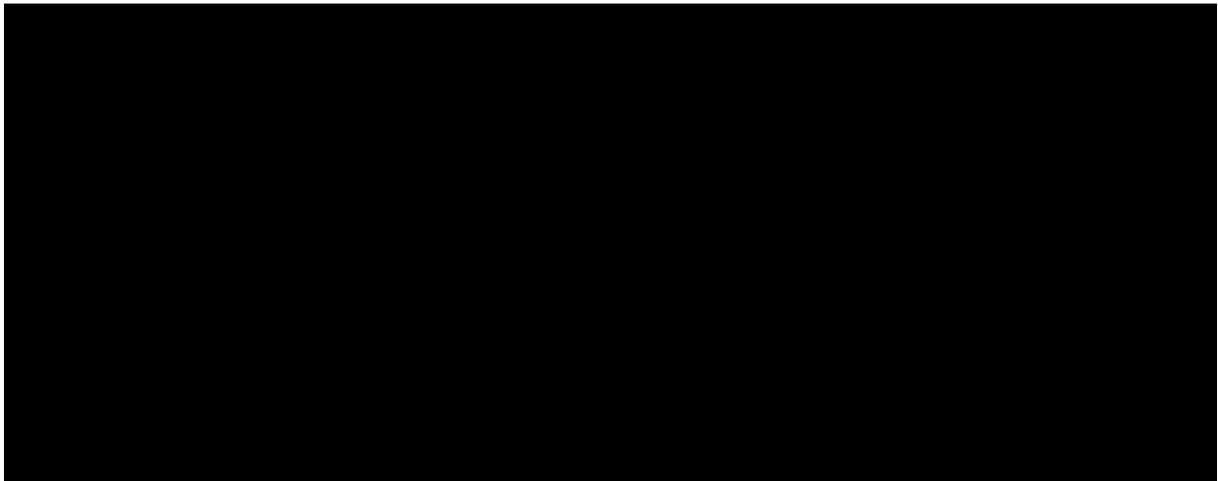


Abbildung 17

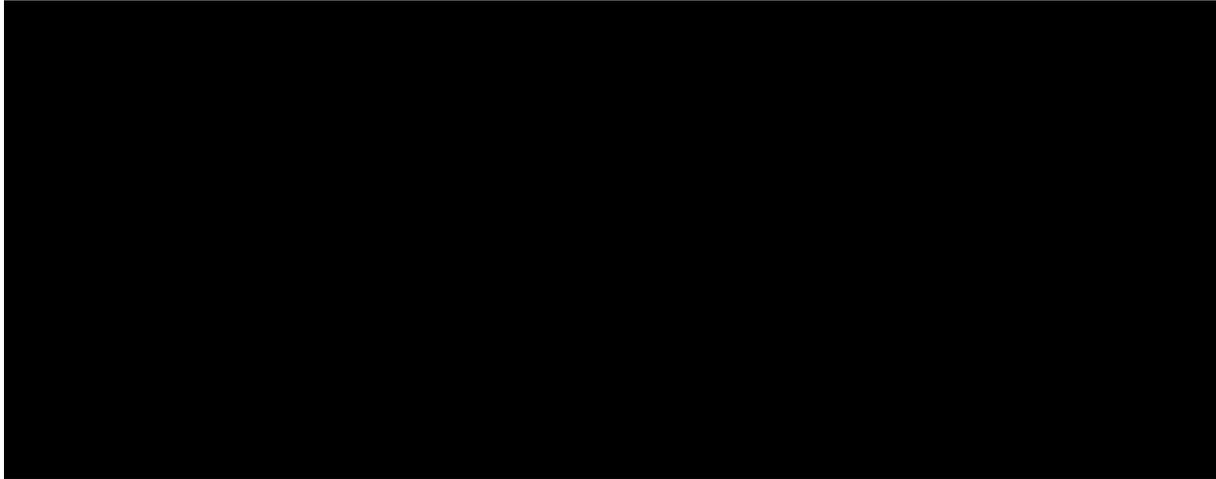


Abbildung 18

Die Sendung „Servus Nachrichten Spezial“ endet um ca. 22:18:30 Uhr.

Danach wird die durch sie unterbrochene Sendung „Hangar 7“ weitergeführt. Um ca. 22:30:30 Uhr wird die Sendung „Hangar 7“ beendet.

Es erfolgt um ca. 22:30:30 Uhr wiederum die Sendung „Servus Nachrichten Spezial“.

Es werden um ca. 22:31:18 Uhr bereits gezeigte Aufnahmen des Polizeieinsatzes und bereits gezeigte Videos (Abbildungen 6, 7, 8, 9) ausgestrahlt. Währenddessen erklärt der Moderator dazu Folgendes:

„Was Sie hier sehen, meine Damen und Herren, sind Augenzeugenvideos, Handyvideos, die direkt Szenen von heute Abend in Wien zeigen. Hier wird gleich einer der mutmaßlichen Täter zu sehen sein, die auf die Straße stürmen, aus welchem Gebäude ist nicht bekannt, und aus einer Langwaffe heraus das Feuer eröffnen. Wie gesagt, das sind Augenzeugenvideos aber es ist bestätigt, dass sie von heute Abend sind und diese Szenen zeigen, schauen Sie bitte!“

Um ca. 22:35:05 Uhr erneuert der Moderator den zuvor (ca. 22:10:55 Uhr) kommunizierten Hinweis der Polizei mit folgenden Worten:

„Nach wie vor lautet die Ansage der Polizei, dass die Menschen den ersten Bezirk verlassen sollen, wenn Sie zu Fuß unterwegs sind oder überhaupt gleich im Haus bleiben sollten.“

Um ca. 22:35:58 Uhr sagt der Moderator Folgendes:

„Wie immer ist in so einer Situation dies eine Gratwanderung, dem Informationsbedürfnis der Fernsehzuseher nachzukommen und sich in wilden Spekulationen zu ergehen. Letzteres wollen wir unbedingt vermeiden.“

Um ca. 22:43:10 Uhr wird ein Video, das Szenen auf einem Computer-Bildschirm zeigt, welche offenkundig mit dem Handy abgefilmt wurden, ausgestrahlt. Es wird mehrfach, teilweise im Schnelldurchlauf, vor- und zurückgespult und einige Male wiederholt. Das Video zeigt die Seitenstettengasse in Wien, in der der Täter die Gasse mit gezückter Langfeuerwaffe entlangkommt

und auf eine an der Seite stehende Person schießt (Abbildung 19). Die getroffene Person sackt daraufhin zu Boden und verharrt dort (Abbildung 20). Danach ist zu sehen, wie der Täter zurückkommt und noch einmal mit einer Handfeuerwaffe auf die am Boden liegende Person schießt (Abbildung 21). Während der Einblendung ist das Schussopfer stets verpixelt, es ist jedoch zu erkennen, dass es zu Boden sackt und dort liegen bleibt. Die angeschossene Person ist in der Folge im Krankenhaus verstorben.

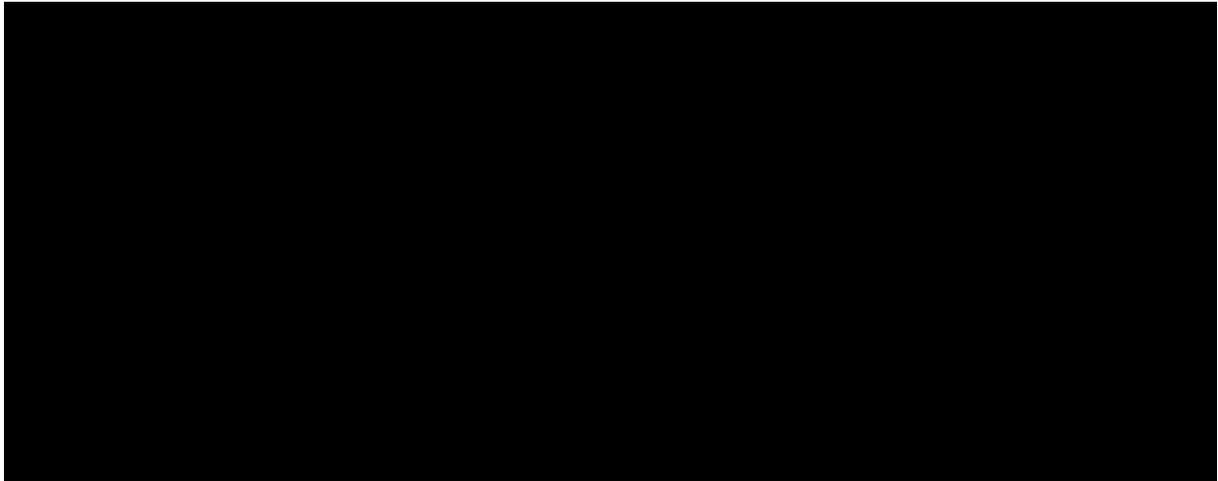


Abbildung 19

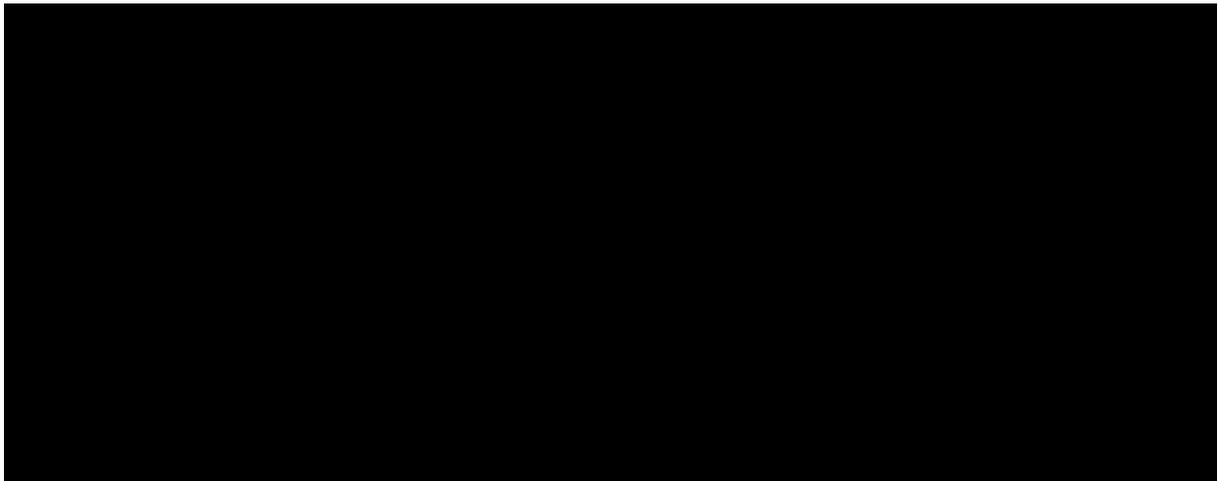


Abbildung 20

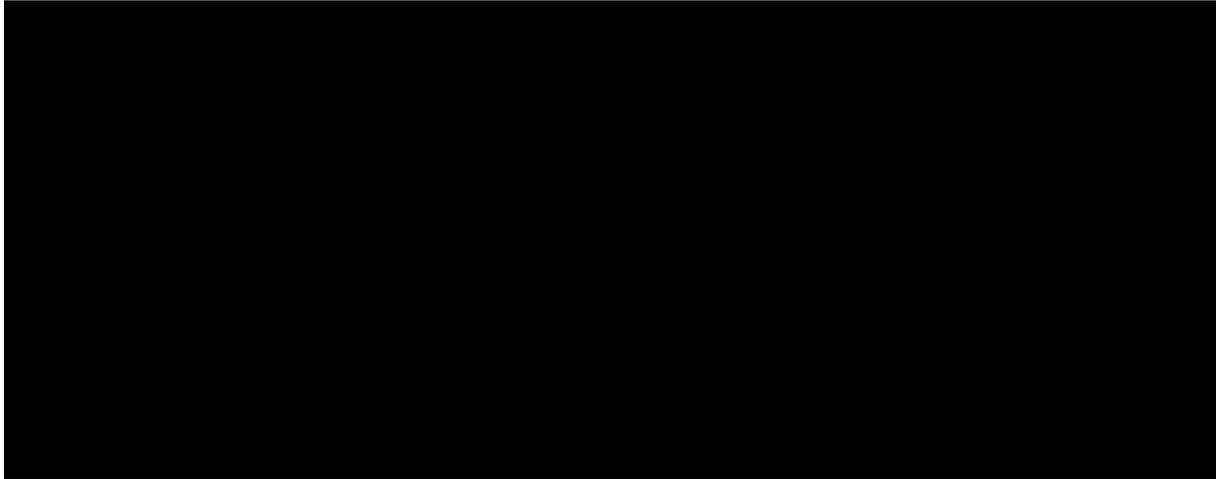


Abbildung 21

Die Sendung „Servus Nachrichten Spezial“ endet um ca. 22:50:35 Uhr.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen und den Weiterverbreitungen der Red Bull Media House GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 02.11.2020 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendungen „Servus Nachrichten Spezial“, die im Übrigen von der Red Bull Media House GmbH unbestritten blieben, beruhen auf den von der Red Bull Media House GmbH vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellung, dass die Person, die vor dem Lokal „Salzamt“ verwundet wurde, in der Folge verstorben ist, beruht ebenso wie die Feststellung, dass die in der Seitenstettengasse angeschossene Person im Krankenhaus verstorben ist, auf entsprechenden Medienberichten, wie etwa in einem unter <https://kurier.at/chronik/oesterreich/diese-route-nahm-der-attentaeter-von-wien/401089338> abrufbaren Artikel vom 06.11.2020 in der Tageszeitung Kurier abrufbaren Bericht.

Die Feststellungen zum Inhalt der Meldungen der APA sowie der über Twitter verbreiteten Nachrichten der LPD Wien beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in die Aussendungen der APA vom 02.11.2020 sowie die entsprechenden Tweets des offiziellen Kontos der LPD Wien vom 02.11.2020, abrufbar unter @LPDWien.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung im gegenständlichen Fall daher jene Fassung des AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzungen begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

§ 30 AMD-G lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. *(1) Audiovisuelle Mediendienste müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]“

§ 41 AMD-G lautet auszugsweise:

„Programmgrundsätze

§ 41. [...]

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“*

4.3. Verletzung von Bestimmungen des AMD-G

4.3.1. Zur Ausgangslage

Am Abend des 02.11.2020 fand in der Wiener Innenstadt ein Terroranschlag statt, wobei der Täter um 20:09 Uhr von der Polizei erschossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings nicht klar, dass es sich um einen einzigen Attentäter handelte, der Polizeieinsatz erstreckte sich jedenfalls über die ganze Nacht. Gewissheit darüber, dass es sich um einen Einzeltäter gehandelt hat, bestand erst ab Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Inneres am 03.11.2020 im Laufe des Vormittages.

Im Programm „Servus TV“ wurden von ca. 21:52:50 Uhr bis ca. 22:18:30 Uhr sowie von ca. 22:30:30 Uhr bis ca. 22:50:35 Uhr Sondersendungen zu diesem Thema ausgestrahlt. Gegenstand war die Berichterstattung über den Verlauf der Ereignisse, wobei live kommentiert wurde und dazu wiederholt von Nutzern übermittelte Videos sowie Standbilder gezeigt wurden. Weiters wurde eigenes Filmmaterial von Orten der Ereignisse, zum Teil im Rahmen einer Live-Schaltung mit einer Reporterin vor Ort, gezeigt.

Unbestritten ist, dass die Ereignisse in der Wiener Innenstadt in dieser Nacht ein Ereignis mit hohem Berichterstattungsinteresse darstellten. Der Ablauf des Abends, der erst sehr spät bzw. in der Nacht noch kaum zu gesicherten Erkenntnissen führte, konfrontierte vor allem die live berichtendenden Medien mit der Herausforderung, dem Zuschauer Informationen über das Geschehen zu vermitteln.

4.3.2. Achtung der Menschenwürde (§ 30 Abs. 1 AMD-G)

4.3.2.1. Allgemeines

§ 30 Abs. 1 AMD-G normiert das Gebot, dass audiovisuellen Mediendienste im Hinblick auf Aufmachung und Inhalt die Menschenwürde achten müssen. Adressat dieser Bestimmung ist der Mediendiensteanbieter. Ihm kommt es im Rahmen seiner redaktionellen Verantwortung zu, die Sicherstellung des Schutzes der Menschenwürde in seinem Angebot zu gewährleisten.

Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde, auf das § 30 Abs. 1 AMD-G Bezug nimmt, geht in seinem Kern auf Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (*„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen.“*) zurück.

Der Menschenwürde kommt in einer Rechtsordnung grundsätzliche Bedeutung zu, auf EU-Ebene wurde ihr durch die Grundrechtecharta zusätzlich normgebende Bedeutung zuerkannt. Art. 1 der Grundrechtecharta bestimmt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Sie ist zu achten und zu schützen.

Obwohl der Begriff der Menschenwürde in der EMRK selbst nicht verankert ist, spielt er in der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung einiger Konventionsbestimmungen eine große Rolle.

Die Menschenwürde umfasst in ihrer Komplexität zahlreiche zu schützende Aspekte und hat tragende Bedeutung in der Beurteilung von Fallkonstellationen, welche Folter, unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung (z.B. Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafen), erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (z.B. Polizeigewalt, Haftbedingungen), Sklaverei-Leibeigenschaft-Menschenhandel, aber auch die Fairness im Verfahren sowie die Achtung des Privatlebens betreffen. Darüber hinaus gewährleistet sie den Würdeschutz vor der Geburt und nach dem Tod sowie im Zusammenhang mit Suizid, Sterbehilfe, sexueller Identität oder Diskriminierung (vgl. dazu *Kieber*, Die Menschenwürde als Prinzip der EMRK, NLMR 6/2020, 541).

Auch im Bereich des Rundfunkrechts kommt der Menschenwürde große Bedeutung zu. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 AMD-G entspricht jener des § 10 Abs. 1 ORF-G. So müssen etwa auch alle Sendungen des ORF nach § 10 Abs. 1 ORF-G im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Diese Bestimmung wird durch § 10 Abs. 6 ORF-G ergänzt, wonach der ORF die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen und die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich festgehalten, dass mit § 10 Abs. 1 ORF-G daher die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Eigenverantwortlichkeit im Interesse einer keinen Zweifel zulassenden Durchführung des Europarats-Übereinkommens normiert wird. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bedeutet insbesondere, dass die Intimsphäre des Einzelnen, etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt werden darf sowie, dass bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. des Gesprächspartners gewahrt werden müssen (vgl. ErläutRV 1082 BlgNR 18. GP, 6). Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer legt § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, so wie sie in den in Österreich anzuwendenden Rechtsvorschriften insgesamt – insbesondere in der EMRK und im StGG, die beide in Verfassungsrang stehen – zum Ausdruck kommen, als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des ORF zu beurteilen ist (vgl. VwGH 16.10.2016, 2016/03/0066).

Ebenso bildet das Prinzip der Achtung der Menschenwürde auch bei der Regulierung von audiovisuellen Medien auf europäischer Ebene schon seit langem einen integralen Bestandteil (vgl. dazu etwa bereits das Grünbuch der Europäischen Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten vom 16.10.1996, KOM (96)483, die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, oder zuletzt ErwGr 60, Art. 6 (1), 9 (1) c) i) der Richtlinie [EU] 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste] im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten).

In diesem Sinn normiert auch der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Modernisierungsstaatsvertrag), der unter anderem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umsetzt, im Rahmen des § 4 Z 8 („Unzulässige Angebote“) auch das Verbot von

Angeboten, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich“.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass er den Begriff der Menschenwürde, als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte versteht (vgl. BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 45, 187 [227]). Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigenen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch „unwürdiges“ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden (vgl. BVerfGE 87,209 [228]).

In den Schutzbereich der Würde des Menschen wird somit eingegriffen, wenn seine Subjektqualität in Frage gestellt wird (vgl. *Fuchs/Segalla* unter Bezugnahme auf *Calliess* in *Holubek/Lienbacher (Hrsg.)*, GRC Kommentar, 26). Anders gesagt impliziert das Gebot der Achtung der Menschenwürde ganz allgemein, dass Menschen nicht durch Entpersonalisierung entwürdigt werden dürfen und in dieser Hinsicht von einer Verbotsnorm auszugehen ist (vgl. *Tarlach McGonagle, Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor*, IRIS plus, 2007, 2, mit Verweis auf *Conor Gearty, Can Human Rights Survive? In The Hamlyn Lectures 2005*, Cambridge: Cambridge University Press 2006, 140–141).

Aus der Spruchpraxis des EGMR zeigt sich weiter, dass für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde nicht die öffentliche Meinung entscheidend ist, sondern das Würdegefühl des Opfers, sowie dass es auf den Einzelfall ankommt und kein genereller Maßstab festgelegt werden kann (vgl. *von Schwichow*, Die Menschenwürde in der EMRK, 189).

Aus dem Gesagten ist zu schließen, dass eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Person zum Objekt herabgewürdigt wird. Eine solche Beurteilung kann nur im Einzelfall erfolgen.

Die Red Bull Media House GmbH führt in allgemeiner Hinsicht zum Vorhalt der Verletzung der Menschenwürde aus, dass es sich bei den Normen des § 30 Abs. 1 AMD-G bzw. dem vergleichbaren § 10 Abs. 1 ORF-G um weitgehend programmatische Bestimmungen handle, weswegen die Auslegung des Begriffs der Menschenwürde im gegenständlichen Kontext noch keine klaren Konturen erhalten habe. Es würden aber jedenfalls nicht nur die Grundrechte jener Personen, die „Subjekt der Sendung“ sind, sondern auch jene der Konsumenten geschützt. Zur Menschenwürde des Berichtssubjekts wird ausgeführt, dass weder der angeschossene Exekutivbeamte, noch die vom Attentäter ermordete Person bzw. der Attentäter selbst erkennbar seien, was für den Maßstab des § 30 Abs. 1 AMD-G entscheidende Bedeutung habe. Der deutschen rundfunkrechtlichen Lehre zu den dort vergleichbaren Bestimmungen folgend, verbiete es der Schutz der Menschenwürde, wenn der Mensch zum bloßen Objekt herabgewürdigt werde. Das sei dann der Fall, wenn ihm die Handlung die Subjektsqualität überhaupt abspreche. Daraus folge, dass

es bezogen auf die Menschenwürde und die Grundrechte des Betroffenen auf dessen Erkennbarkeit ankommen müsse, weil nur dann denkbar sei, dass durch die Sendung eine Herabwürdigung zum Objekt eintrete. Man stimme der KommAustria zu, wenn sie den Tod ebenso wie schweres körperliches Leid dem Schutzbereich der Menschenwürde zuordne. Aus den dargelegten Gründen jedoch scheide mangels Erkennbarkeit eine Verletzung der individualrechtlich geschützten Sphäre des Berichtssubjekts aus. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich sei eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre ohne Betroffenheit (= Erkennbarkeit) völlig unstrittig ausgeschlossen.

Zur Menschenwürde der Rezipienten wird ausgeführt, dass es zumindest denkbar wäre, dass es bei der Beeinträchtigung von Grundrechten und der Menschenwürde der Rezipienten iVm § 30 Abs. 1 AMD-G nicht auf die Erkennbarkeit ankomme. Hierzu sei anerkannt, dass nicht bloß die Missachtungen der individualrechtlichen Sphäre des Rezipienten einschlägig seien, sondern die Konfrontation mit menschenverachtenden Sendungen den Hauptanwendungsfall bilden würden. Allerdings verändere der Schutzbereich der Rezipienten auch die relevanten Beurteilungsparameter. Zur deutschen Parallelbestimmung sei anerkannt, dass es für die Annahme eines unzulässigen Eingriffs einer besonderen Intensität bedürfe, zumal der Rezipient die Möglichkeit des Wegschaltens und somit zur Selbstbestimmung habe. Somit sei nur eine Darstellung, welche in ihrer Wirkung verrohend sei, tatbestandsmäßig.

Zum Berichtsinteresse wird ausgeführt, dass hierzu nicht nur die durch § 30 Abs. 1 AMD-G geschützten Grundrechte, sondern auch Art. 10 Abs. 2 EMRK zu beachten seien. Es sei anerkannt, dass eine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben nicht schon dann gegeben sei, wenn mit den inkriminierten Darstellungen die Menschenwürde tangiert werde. Vielmehr müsse in einer Gesamtbewertung, welche auch die Berichtsinteressen und damit die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit berücksichtige, beurteilt werden, ob eine Verletzung der Menschenwürde und damit eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G vorliege. Für die im konkreten Zusammenhang zu beurteilenden Sendungspassagen scheine in Österreich keine konkretisierende Spruchpraxis zu bestehen. Es lasse sich allerdings schlicht nicht leugnen, dass Tod, Gewalt, Krieg, Leid usw. zur Lebensrealität zählen würden. Dem könne und dürfe sich die mediale Berichterstattung nicht unter allen Umständen verschließen bzw. dürfe ihr diese Möglichkeit schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verwehrt werden. Trotz der zentralen Stellung der Menschenwürde und der Grundrechte seien im Sinne einer wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gerade auch über menschliche Tragödien und Verbrechen an der Menschlichkeit diese nicht nur zu benennen, sondern auch zu belegen. Entsprechend der oben angesprochenen Rechtslage in Österreich sei ein Abwägungsvorgang zwischen den Interessen der Betroffenen (Berichtssubjekt oder Rezipient) einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits zu treffen. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse an einer bestimmten Form der Darstellung werde insbesondere dann bejaht, wenn Geschehnisse im Hinblick auf deren Hintergründe und menschliche Auswirkungen dem Zuschauer verdeutlicht und gegebenenfalls auch drastisch vor Augen geführt würden und hierdurch der Bagatellisierung menschlichen Leids vorgebeugt werde. Ein dem Vorwurf der Menschenwürdeverletzung wirksam entgegentretendes Berichterstattungsinteresse bzw. Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit liege daher unter anderem dann vor, wenn die (drastische) Darstellung zur Verständlichmachung der menschlichen Dimension des Ereignisses unverzichtbar erscheine. Gerade in jüngerer Zeit seien es zunehmend auch Bilder und Reportagen über Kriege und Terroranschläge – dabei vor allem über Opfer in der (Zivil-)Bevölkerung –, die an den erwähnten Maßstäben gemessen würden. Es scheine daher zur

Verdeutlichung der relevanten Abwägungsgesichtspunkte hilfreich, einen Blick auf die einschlägige deutsche Spruchpraxis zu werfen. Exemplarisch seien folgende Fälle zu nennen:

Erstens, bei der identifizierenden Berichterstattung der Bild-Zeitung über den Tod des syrischen Flüchtlingsjungen Aylan Kurdi (der dreijährige Junge starb ebenso wie 12 weitere Flüchtlinge beim Versuch, mit seiner Familie von der türkischen Küste über die Ägäis nach Griechenland zu flüchten) werde davon ausgegangen, dass es sich zwar um einen Grenzfall gehandelt habe, der aber noch zulässig gewesen sei, da die Berichterstattung mit dem Appell verbunden gewesen sei, angesichts des Leids der Flüchtlinge nicht mehr wegzuschauen.

Zweitens, habe die KJM hat bei einem Bericht auf BILD.de über Bombenangriffe in Syrien einen Verstoß gegen die Menschenwürde bejaht. In diesem seien die Folgen von Bombenangriffen des syrischen Präsidenten al-Assad auf die Zivilbevölkerung thematisiert worden, Teil des Berichts seien verschiedene Fotografien von schwer verletzten und toten Babys und Kleinkindern gewesen, wobei die Gesichter unverfremdet in Nahaufnahme zu sehen gewesen sei (der Effekt sei durch die Möglichkeit zur großformatigen Darstellung durch Anklicken verstärkt worden). Die KJM sei davon ausgegangen, dass die Opfer durch die Art der Darstellung zu Objekten der Schaulust degradiert worden seien. Diese Bewertung sei angesichts des Berichtskontextes zwar verfehlt, jedenfalls lasse sich aber mit der KJM zu Recht in Zweifel ziehen, ob es zur Verdeutlichung der menschlichen Dimension der Ereignisse erforderlich gewesen sei, die schmerzverzerrten Gesichter der körperlich leidenden oder bereits toten Babys und Kinder unverfremdet in Nahaufnahme zu zeigen.

Drittens sei auf BILD.de über die Terroranschläge in Paris am 13.11.2015, bei denen weit über 100 Menschen ums Leben gekommen seien, berichtet worden. Ein Artikel habe die Geschehnisse im Konzertsaal „Bataclan“ beschrieben. Beigegeben sei diesem ein Foto gewesen, auf dem der Innenraum der Konzerthalle zu sehen gewesen sei. Auf dem blutverschmierten Boden seien mehrere leblose Körper in deutlich sichtbaren Blutlachen zu sehen gewesen. Nach Ansicht der KJM sei hiermit die „Subjektqualität“ der abgebildeten toten Menschen nicht missachtet worden. Denn die Leichen hätten nur einen geringen Teil an der Gesamtfläche der Abbildung eingenommen. Gesichter wären nicht zu erkennen und es würden keine Verletzungen in den Fokus gerückt. Zudem läge ein berechtigtes Interesse für die Form der Darstellung und Berichterstattung vor, da das Foto die Dramatik der Ereignisse sowie ihre schrecklichen Folgen veranschaulichen würde und Bilddokumente die Authentizität der Berichterstattung erhöhen würden. Demzufolge sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde im Ergebnis verneint worden.

Viertens sei auf die Beurteilung zu verschiedenen TV-Beiträgen über die Festnahme und Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi durch Aufständische zu verweisen. In diesen sei wiederholt ein Handyvideo eingespielt worden, welches Gaddafis blutüberströmten Oberkörper sowie die Leichen seiner beiden Söhne in Großaufnahme zeige. In einer Sequenz sei das Einschussloch an Gaddafis linker Schläfe in Großaufnahme gezeigt worden. Hierbei sei die Stelle, an der die vermutlich tödliche Kugel eingedrungen sei, deutlich zu sehen gewesen. Die KJM sei der Ansicht gewesen, dass die Darstellungen nicht darauf abgezielt hätten, Gaddafi und seine Söhne zum Objekt zu degradieren. Vielmehr hätten das Ende des Volksaufstandes und der Kampfhandlungen dokumentiert werden sollen. Auch der Zoom auf das Einschussloch an der Schläfe sei nicht unangemessen sensationell, sondern insoweit bedeutend, als damit die ursprünglich verbreitete Falschmeldung, Gaddafi sei bei einem Nato-Luftangriff auf seinen Fahrzeugkonvoi getötet worden, widerlegt werde. Auch in diesem Fall sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde daher verneint worden.

Im Ergebnis lasse sich folgendes Fazit ziehen: Bei einer Abwägung mit den Berichtsinteressen sei die Grenze des Zulässigen dann überschritten, wenn in Interessen des erkennbaren Betroffenen massiv eingegriffen werde und offensichtlich nur ein voyeuristisches Unterhaltungsinteresse des Betrachters befriedigt werden soll. Wenn demgegenüber der zeithistorische Kontext entsprechend stark ausgeprägt sei, dann seien selbst drastische Darstellungen zulässig. Auch hier seien allerdings letzte Grenzen der Sichtbarmachung von Gewalt zu beachten, die den Kern der Menschenwürde tangieren würden. Dies werde insbesondere bei detaillierten Darstellungen von Hinrichtungen angenommen.

Die Ausführungen der Red Bull Media House GmbH vermögen aus Sicht der KommAustria die vorgehaltenen Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G nicht zu entkräften. Zunächst ist ihr dahingehend zu widersprechen, dass der Bestimmung zur Achtung der Menschenwürde lediglich programmatische Bedeutung zukomme. Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich auch im Bereich der Rundfunkgesetzgebung um eine zentrale Norm. Sie ist gegenüber dem Schutz einzelner Persönlichkeitsrechte ein umfassendes, grundlegendes Konzept, das in jeder Phase der Programmgestaltung zu beachten ist.

Weiters verweist die Red Bull Media House GmbH darauf, dass es in diesem Bereich sehr wenig Judikatur gebe. Dies ist im Zusammenhang mit dem AMD-G zwar zutreffend, tut jedoch der Pflicht zur Einhaltung der Norm keinen Abbruch, und ist, wie erwähnt, jeweils eine Einzelfallbewertung durchzuführen. Hier ist auch zu erwähnen, dass sich die Verletzung der Achtung der Menschenwürde aus dem Ergebnis der Sendungsgestaltung ergibt, weshalb auch – wie die Red Bull Media House GmbH richtig ausführt – „menschenverachtende Sendungen“ einen wichtigen Anwendungsfall darstellen bzw. die deutsche Judikatur beschäftigt haben. Diese geht davon aus, dass derartige Sendungen trotz Einwilligung der Mitwirkenden gegen die Menschenwürde verstoßen können. Daraus ist zu folgern, dass das Prinzip der Achtung der Menschenwürde in jenem Zusammenhang noch viel mehr gefordert ist, wo keine Einwilligung der Gezeigten – wie eben gegenständlich – gegeben ist.

Zur Äußerung der Red Bull Media House GmbH, es liege keine Erkennbarkeit vor und käme daher keine Verletzung im Sinne der Norm in Betracht, ist auszuführen, dass diesbezüglich, wie im Einzelnen noch ausgeführt werden wird, zu beachten ist, dass ein sehr strenger Maßstab zugunsten des Betroffenen an die Erkennbarkeit anzulegen ist und darüber hinaus die Erkennbarkeit nicht in jedem Einzelfall Voraussetzung für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde ist.

Zum Vorbringen des öffentlichen Interesses ist anzumerken, dass bedauerlicherweise Terroranschläge dieser Form, auch wenn der verfahrensgegenständliche den ersten Jihadistenanschlag in Österreich darstellte, an der Tagesordnung europäischer Hauptstädte stehen. Aus diesem Titel kann ihm daher nicht schlechthin ein derart herausragendes – gewissermaßen historisches – Berichterstattungsinteresse, das die Verletzung der Achtung der Menschenwürde rechtfertigt, beschieden werden. Insoferne geht auch der Verweis der Red Bull Media House auf das Beispiel des toten Flüchtlingskindes Aylan Kurdi am ägäischen Strand, das zum Symbol für die weltweite Flüchtlingskrise wurde, und bei dem keine Sanktionierung (aber viel Kritik) erfolgte, ins Leere. Hierbei ist unter dem Gesichtspunkt der Wirkung derartiger Bilder auf die Angehörigen (vgl. dazu im Einzelnen unten) auch beachtlich, dass sich der Vater von Aylan positiv zu einer Veröffentlichung des Bildes geäußert hatte. In seiner Symbolik kam diese Aufnahme aus dem September 2015 jener eines von Napalm verbrannten Mädchen 1972 aus dem Vietnamkrieg, für das auch der Pulitzer-Preis zuerkannt wurde, gleich. Ebenso einzigartig in seiner historischen

Dimension ist der Anschlag auf den Pariser Konzertsaal Bataclan, in dem 2015 rund 90 Personen während eines Konzertes niedergemetzelt wurden und starben, einzuordnen, was, unter anderem, dazu führte, dass die Veröffentlichung von Innenaufnahmen einschließlich einiger Leichen, die einen geringen Teil an der Gesamtfläche einnahmen (*„Die Leichen nehmen dabei nur einen geringen Teil an der Gesamtfläche der Abbildung ein. Gesichter sind nicht zu erkennen und es werden keine Verletzungen in den Fokus der Abbildung gerückt. Somit wurde die Subjektqualität der abgebildeten Menschen nicht missachtet“*), von der KJM nicht beanstandet wurde (KJM vom 27.01.2016).

Schließlich ist dann, wenn sich die Red Bull Media House GmbH auf ihre Rolle als public watchdog beruft, die über ein einmaliges schreckliches Ereignis berichtet, kritisch anzumerken, dass auch die Kommentierung erheblich an der erforderlichen Sensibilität für das Gebot der Achtung der Menschenwürde bei der Berichterstattung vermissen ließ, wie auszugsweise folgende im Sachverhalt wiedergegebene Wortmeldungen des Moderators belegen: *„Das sind Bilder, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen“*; *„Schauen Sie!“*; *„Ganz offensichtlich liegt hier ein Getroffener im eigenen Blut. Furchtbar diese Szenen, die wir für Sie hier zusammengesammelt haben von Augenzeugen.“*; *„Und auch hier sieht man, dass Menschen offensichtlich schwer verletzt worden sind, die, ähm, getroffen worden sind. Entweder von Projektilen oder von abprallenden Projektilen.“*, oder *„Wir zeigen diese Bilder ganz bewusst, meine Damen und Herren.“* Damit wurde der Zuseher noch weiter veranlasst, sich voyeuristisch die Darstellung von Schock und Leid anzusehen.

Es ist daher zu den einzelnen Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G auszuführen:

4.3.2.2. Darstellung eines Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse

Gegenständliches Video des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen (Abbildungen 19, 20, 21) zeigt deutlich und in abgeschlossener Weise ein reales Attentat von enormer Kaltblütigkeit, de facto eine Hinrichtung: Eine unbeteiligte Person geht durch die Seitenstettengasse, sieht den Täter nahen, versucht sich zu schützen und wird von dem Angreifer mit einer Schusswaffe angeschossen, wobei zur näheren Beschreibung auf den Sachverhalt verwiesen wird. Als sie bereits verletzt am Boden liegt, kehrt der Täter wieder zurück und schießt erneut auf sie. Der Zuschauer musste davon ausgehen, dass das Opfer diesen Angriff nicht überlebt hat (tatsächlich starb das Opfer im Krankenhaus).

Diese Darstellung ist Ausdruck sinnloser Gewalt, und degradiert das Opfer zum (mechanischen) Objekt der Darstellung. Es findet eine Entpersonalisierung im oben, zur Achtung der Menschenwürde beschriebenen Sinne, statt. Erschwerend tritt hinzu, dass beim Ausstrahlen der Szene der Vorgang mehrfach (Abbildungen 19, 20, 21) gezeigt und dabei vor- und zurückgespult wird, was ihm zusätzlichen Charakter von Fiktionalität verleiht und zu einer Verharmlosung des Gezeigten führt. Gezeigt wird aber, wie auch von der Red Bull Media House GmbH erwähnt, ein realer Vorgang, nämlich die beabsichtigte Hinrichtung eines Menschen, dessen offensichtlicher Schock ob des Angriffs, seine Wehrlosigkeit und sein sinnloses Unterfangen, sich zu schützen. Körperliches Leid und ein qualvoller Todeskampf werden Sendungsinhalt.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied die französische Medienregulierungsbehörde, der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), zur Berichterstattung über den Anschlag auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“, dass das Zeigen einer von einem Zeugen am Tatort gefilmten Sequenz der Ermordung eines am Boden liegenden Polizisten, welcher durch die Täter des Terroranschlags verwundet wurde, eine Verletzung der Menschenwürde dargestellt habe und dass die Ausstrahlung

für die Information der Öffentlichkeit nicht notwendig gewesen sei (CSA, Entscheidung vom 11.09.2015, Nr. 2017-45).

Die Red Bull Media House GmbH führt zur Ausstrahlung dieser Szenen aus, dass bedauert werde, dass die Darstellung so gesendet worden sei. Dies sei auf ein produktionstechnisches Gebrechen zurückzuführen. An sich hätte die Szene nur in einem mittels Maske ausgewählten Bildausschnitt, der nur den Attentäter mit Waffe zeige, gesendet werden sollen. Der übrige Teil der Aufnahme (zeigend das Opfer) wäre dadurch nicht Bestandteil der gesendeten Sequenz gewesen, da die Verpixelung nicht von der Red Bull Media House GmbH eingefügt worden sei, sondern bereits Bestandteil des vorliegenden Materials gewesen sei. Durch die Kurzfristigkeit der Live-Sondersendungen seien nicht alle üblichen technischen Prozesse in der Postproduktion besetzt gewesen, weshalb das Material fehlerhaft (nämlich nicht nur im maskierten Ausschnitt) auf Sendung gegangen sei. Das gelte auch für das unmotiviert und selbstverständlich nicht erwünschte (noch dazu comicartigen, weil beschleunigten) Vor- und Zurückspulen. Der Fehler in der Postproduktion sei nach der ersten Ausstrahlung bemerkt worden, weshalb diese Sequenz im weiteren Verlauf der Sendungen nicht mehr verwendet worden sei. Wenngleich man die Sequenz daher nicht so ausstrahlen habe wollen, wie es letztlich passiert ist, sei gleichwohl festzuhalten, dass jene Person, die vom Attentäter ermordet wird, verpixelt und daher nicht erkennbar gewesen sei.

Die Erklärung der Red Bull Media House GmbH, es habe sich um ein Versehen gehandelt und man habe nur einen Ausschnitt des Attentäters zeigen wollen, überzeugt die KommAustria nicht. Dies angesichts der Tatsache, dass ein Video, das den Täter schießend zeigt (Abbildungen 7, 8), ohnehin verfügbar war und auch gezeigt wurde. Auch erhellt die Begründung nicht, wie es dazu kommen konnte, dass die Szene wiederholt und im Hin- und Herspulenmodus gezeigt wurde, was die Objektdegradierung des Opfers verstärkte. In Analogie zur Rechtsprechung der Rundfunkkommission zum ORF ist zudem festzuhalten, dass es im Hinblick auf im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse bei der rechtlichen Beurteilung einer Sendung im Hinblick auf § 2 RFG (jetzt § 4 Abs. 5 ORF-G) nicht auf die Motive des Gestalters, sondern nur auf das Ergebnis der Gestaltung ankommt (vgl. RFK 3.9.1976 RfR 1977, 17; RFK 26.9.1983 RfR 1984, 5; RFK 17.8.1988 RfR 1989, 18). Aus welchen Gründen die inkriminierten Bilder daher so gesendet wurden, wie eben erfolgt, bleibt darüber hinaus im Rechtsverletzungsverfahren ohne Belang.

Zur Äußerung, das Opfer sei nicht erkennbar, ist einerseits festzuhalten, dass etwa die medienrechtliche Judikatur bezüglich der Anforderungen an die Erkennbarkeit einen sehr strengen Maßstab zugunsten des Betroffenen anlegt. Danach reicht es für die Erkennbarkeit aus, wenn die betroffene Person für ihr unmittelbares soziales Umfeld erkennbar ist. Dem berichtserstattenden Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien – und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht Voraussetzung (vgl. OGH 16.03.2011, 15Os98/10s).

Andererseits ist zu beachten, dass die Erkennbarkeit der betroffenen Person nicht zwingend Voraussetzung für die Verletzung der Beachtung der Menschenwürde ist, da es – wie bereits erwähnt – auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Im Fall der Darstellung von Opfern des Tsunami von 2004 etwa, deren Leichen an Land gespült wurden und im Einzelnen überhaupt nicht erkennbar waren, beanstandete der Deutsche Presserat, dass in der Wiedergabe des Fotos der angespülten Leichen eine unangemessen sensationelle Darstellung und eine Missachtung der

Menschenwürde stattgefunden hatte. Grundsätzlich sei das Zeigen von Leichen am Strand nach der Katastrophe zwar ethisch vertretbar. Den anonymen Toten werde aber die Würde genommen, indem man sie mit entblößtem Unterleib dar- und so bloßstelle. Auch im Hinblick auf die Hinterbliebenen sei diese Form der Bebilderung zu missbilligen (vgl. *Deutscher Presserat*, Entscheidung 01/2005, BK1-23/05).

Im vorliegenden Fall wird ein reales Attentat von enormer Kaltblütigkeit, de facto eine Hinrichtung, gezeigt. Hierdurch wurde die Intimsphäre des Opfers verletzt, nämlich durch die Darstellung seines Schocks, seiner Wehrlosigkeit, seiner Schmerzen und – aus Zuschauerperspektive erwartbar – seines Sterbevorgangs. Dass das Opfer nicht erkennbar ist, weil es verpixelt ist, ist vor dem Hintergrund vorangegangenen Ausführungen, wonach für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde eine Erkennbarkeit nicht zwingend erforderlich ist, unbeachtlich. Zudem kann eine Erkennbarkeit für dessen engeres soziales Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch ist – wie erwähnt – besonders auf die Wirkung der Bilder auf die Hinterbliebenen (das Opfer starb im Krankenhaus) Bedacht zu nehmen.

Überhaupt ist die Wirkung, die derartige Bildveröffentlichungen – unbeschadet der Erkennbarkeit – auf Angehörige haben können, jedenfalls zu berücksichtigen. Das Wissen der Angehörigen, dass diese grausame Art des Zutodekommens vor ein Massenpublikum ausgestrahlt wurde, beeinflusst die Intimität ihrer Trauerarbeit und das Gedenken der betroffenen Person.

Der EGMR entschied in einem ähnlich gelagerten Fall, dass das Veröffentlichen eines Fotos einer ermordeten Person in einer Zeitung einen schweren Eingriff in die Trauer der Angehörigen sowie deren Privatleben darstellt und ein solches Foto die Menschenwürde verletzt. Das Leiden und der Kummer der Angehörigen hätten die publizierenden Journalisten dazu bewegen müssen, Umsicht und Vorsicht walten zu lassen, vor allem auch aufgrund des gewaltsamen Todes der Person. Das Ergebnis der Publikation des Fotos bedeute die Vergrößerung des Traumas der Angehörigen (vgl. *Hachette Filipacchi Associés v. France*, Nr. 71111/01, Urteil vom 14.06.2007, §§ 48-49). Journalisten müssen bei der Veröffentlichung ihrer Beiträge mitbedenken, welche Auswirkungen das Bekanntwerden von Tatsachen insbesondere für die Betroffenen haben kann (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 336f, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR; vgl. auch *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁴, 49 ff).

Nicht erforderlich für die Berichterstattung war jedenfalls die unmittelbare, wiederholte Zurschaustellung des Vorgangs und des durch dieses Verbrechen betroffenen Tatopfers. Ähnlich wertete der Österreichische Presserat die Berichterstattung im Fall einer Auseinandersetzung von Studenten in Bolivien in einem oberen Stock des Gebäudes, bei der das Gelände nachgab und einige Studenten offenkundig in den Tod sprangen. Die betreffenden Aufnahmen vom Moment des Todes würden neben der Würde auch die Intimsphäre der Sterbenden verletzen, die Veröffentlichung von derartigen Bildaufnahmen sei überdies geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren (*Österreichischer Presserat* vom 21.05.2021, 2021/108).

Dem Vorbringen der Red Bull Media House GmbH hinsichtlich des großen Berichterstattungsinteresses ist im Übrigen zu entgegnen, dass die gezeigten Personen ihren Anspruch auf Achtung der Menschenwürde nicht dadurch verlieren, dass sie Opfer eines in vieler Hinsicht bis dahin noch nie dagewesenen Terroranschlags geworden sind (vgl. OGH 21.09.2011, 15 Os 121/11z). Anzuführen ist, dass ohne Zweifel über diesen Anschlag ein hohes

Berichterstattungsinteresse bestand, dieses hätte aber durch eine andere Berichterstattung bedient werden können.

Dazu kommt ein weiterer beachtenswerter Aspekt: Medien müssen bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gewalt-, insbesondere terroristischen Akten, die Notwendigkeit bzw. der Intensität der Darstellung präzise evaluieren, um nicht Gefahr zu laufen, durch die Berichterstattung gleichzeitig auch die Dramaturgie des Täters zu übernehmen und Sensationsinteressen zu bedienen (vgl. Deutscher Presserat, Entscheidung 11/2019, 0865/19/2; Entscheidung zum gegenständlichen Anschlag 11/2021, 1133/20/2). Genau dies ist gegenständlich jedoch passiert, nachdem die Szenen der Hinrichtung mehrfach wiederholt und ungefiltert zu sehen waren. Dass gewisse Stilmittel wie Wiederholungen, Slow-Motion, Zoomen, Blaulicht, etc. nochmals zur Dramatisierung beitragen und Sensationsinteressen bedienen, wurde auch von der katalanischen Medienaufsichtsbehörde, dem Consell de l'Audiovisual de Catalunya (CAC), hinsichtlich der Darstellung der Ereignisse des 17. und 18.08.2017 auf der Rambla in Barcelona und Cambrils durch diverse Fernseh- und Radiosender, festgestellt (vgl. *Consell de l'Audiovisual de Catalunya* vom 15.09.2017, 86/2017). Ähnliche redaktionelle Stilmittel wurden bei der inkriminierten Ausstrahlung des Angriffs in der Seitenstettengasse verwendet, die Ähnlichkeiten mit einem Videospiel aufwies. Der dadurch vermittelte fiktionale Charakter erzeugte den Eindruck, es handle sich eher um einen Spielfilm denn um eine reale Darstellung, womit dem Sterbevorgang Würdelosigkeit über die Tat hinaus vermittelt wurde und eine Entpersonalisierung und in der Folge Verharmlosung des Vorgangs im eingangs beschriebenen Sinn stattfand.

Die gegenständlich inkriminierten Aufnahmen waren in keiner Weise geeignet, zur gesellschaftlichen Aufarbeitung beizutragen. Vielmehr bediente die Ausstrahlung der inkriminierten Szenen letztlich ausschließlich Sensationsinteressen. Diese Einschätzung traf im Zusammenhang mit der gegenständlichen Berichterstattung bereits der Österreichische Presserat: *„Die Veröffentlichung des Videos hätte sogar bewirken können, dass die Angehörigen auf diese Weise vom Tod der Frau erfahren. Schließlich kann der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Videos rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Userinnen und Usern durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Videos vermittelt werden können. Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User. Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.“* (vgl. Österreichischer Presserat vom 26.01.2021, Entscheidung 2020/293).

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass hinsichtlich der Ausstrahlung von Szenen, die den Angriff eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse zeigen, die Menschenwürde durch die Darstellung der betreffenden Person in ihrer Wehrlosigkeit, ihren Schmerzen und – jedenfalls aus Zuschauerperspektive erwartbar – ihres Sterbevorgangs nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.i.).

4.3.2.3. Angeschossener Exekutivbeamter am Schwedenplatz in Wien

Gegenständliches Video (Abbildung 11, 12) zeigt einen Schusswechsel am Schwedenplatz zwischen dem Täter sowie zwei Polizisten. Einer der Polizisten wird niedergestreckt. In dieser Sequenz ist insbesondere auf die spezielle Bedeutung des begleitenden Audioelements zu verweisen: die gut

hörbaren zahlreichen Schüsse, die den Eindruck von Maschinengewehrsalven vermitteln, und die Kommentierung „*Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen, Mann. Bist Du deppad.*“, die beim Zuschauer den Eindruck entstehen lassen mussten, dass der Polizist tödlich getroffen wurde.

Im Vorfeld erfolgt in der Vorschau auf dieses Video folgende Moderation: „*Stefanie soeben haben wir die offizielle Stellungnahme bekommen, die dramatische, dass ein Polizist im Einsatz offensichtlich unter den Opfern ist. Also es gibt auch ein Augenzeugenvideo davon, als ein Polizist niedergeschossen wird, und dieser Mann dürfte jetzt seinen schweren Verletzungen erlegen sein, bestätigt das Innenministerium vor kurzem. [...]*“.

Hierzu führte die Red Bull Media House GmbH aus, dass dies einer wahrheitsgetreuen und journalistisch korrekten Abbildung des Geschehens in der Terrornacht und einer angemessenen, zugleich warnenden Berichterstattung über die Ereignisse in Wien entspreche. Der angeschossene Beamte sei nicht zu identifizieren, wodurch dessen Menschenwürde jedenfalls ausreichend gewahrt werde. Hörbare Schusswechsel seien intrinsische Bestandteile einer nachrichtlichen Berichterstattung über ein Terrorereignis. Nach Jahren islamistischer Terrorvorfälle auf der ganzen Welt sei zum ersten Mal seit Jahrzehnten die Republik Österreich Ziel eines solchen Anschlags gewesen. Die journalistische Verpflichtung, die Bevölkerung darüber rasch und umfassend zu informieren, dabei zugleich eine ernstzunehmende Warnung vor der Gefahrenlage zu illustrieren, sei weltweit nachrichtlicher Standard. Man sei der Auffassung, das visuelle Ausblenden von Bedrohung und ihren Folgen erfülle diesen Auftrag nicht. Tatsächlich würden in ihrer Darstellung deutlich drastischere Videos bei Terroranschlägen weltweit immer ausgestrahlt (z.B. nach den Attentaten in Frankreich). Die gezeigte Szene entspreche damit dem Anspruch einer international üblichen Dokumentation eines Terrorereignisses.

Dem Grunde nach kann in diesem Zusammenhang auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4.3.2.2. verwiesen werden. Gezeigt werden Schüsse auf Polizisten und eine schwere Verletzung eines Polizisten im Dienst, wobei die Szene während der Sendungen öfter wiederholt wird. Der Polizist geht spektakulär zu Boden, damit wird die Wehrlosigkeit, der ein angeschossener Mensch ausgesetzt ist, sowie das Überraschungsmoment schwer verletzt zu werden, besonders unterstrichen. Der durch die Handyperspektive vermittelte Eindruck, hier handle es sich um eine harmlose weil oft vorkommende Szene, trägt zum Eindruck der Entpersonalisierung der jedoch in Wirklichkeit getroffenen Person bei, wobei dieses Moment durch die oftmalige Wiederholung unterstrichen wird. Die vor der Ausstrahlung solcher Szenen vorzunehmende Abwägung zwischen einem legitimen Berichterstattungsinteresse und den Rechten der betroffenen Person fällt aufgrund der Darstellung der Verletzung und der aus Zuschauersicht erwartbaren, mutmaßlichen Tötung des Polizisten – welche insbesondere durch das im Video deutlich zu hörende Gesprochene („*Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen, Mann. Bist Du deppad.*“) in Verbindung mit dem spektakulären Zusammenbruch des Polizisten jedenfalls insinuiert wird – klar zugunsten des Letzteren und seiner zu schützenden Menschenwürde aus. Auch erschließt sich das Erfordernis der Ausstrahlung der Szenen nicht, da eine Berichterstattung über das für die Öffentlichkeit Relevante durch ein „gelinderes Mittel“, nämlich ohne Zeigen des Videos hätte bedient werden können.

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung der Szene, die den Schuss auf einen Polizisten am Schwedenplatz darstellt, die Menschenwürde durch die Darstellung einer angeschossenen Person und – jedenfalls durch den begleitenden Ton aus Zuschauerperspektive erwartbar – des Sterbevorgangs der Person nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.ii.).

4.3.2.4. Darstellung einer verletzten, in weiterer Folge verstorbenen, Person beim Lokal „Salzamt“

Eine Aufnahme (Abbildung 13) zeigt, wie vor dem Lokal „Salzamt“ eine Person in einer Blutlache liegt und versorgt wird. Auf der Aufnahme ist zu sehen, dass offenkundig gerade Erste Hilfe Maßnahmen für diese Person geleistet werden. Es wird also ein Moment nach einem Schussattentat gezeigt. Die betroffene Person ist in einem Zustand völliger Wehrlosigkeit und Schmerz. Dass die Verletzungen sehr schwer sein müssen, ergibt sich aus dem – in der Aufnahme ersichtlichen – hohen Blutverlust.

Dass die Person nicht erkennbar ist, weil sie von einem Hilfeleistenden im Bild zum Großteil verdeckt wird, ist vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Punkt 4.3.2.2., wonach für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde eine Erkennbarkeit nicht zwingend erforderlich ist, unbeachtlich. Dennoch fällt erschwerend ins Gewicht, dass aufgrund der Erkennbarkeit des Tatortes der potentielle Opferkreis (Angestellte oder Gäste des Lokals) für deren unmittelbares Umfeld beschränkt war. Daher ist auch gegenständlich besonders herauszuheben, dass diese Bilder dazu beitragen können, die Trauerarbeit der Angehörigen deutlich zu erschweren.

Wie erwähnt ist die Person in physischer und psychischer Hinsicht in einem Ausnahmezustand, und ist davon auszugehen, dass hier in geradezu typischerweise die Menschenwürde der angeschossenen Person nicht geachtet wird und kann auf die im allgemeinen Teil dargelegten Ausführungen verwiesen werden. Hierbei ist – wie bereits ausgeführt – auch der Effekt zu berücksichtigen, den derartige Bilder auf die Angehörigen der später Verstorbenen auszuüben vermögen.

Die KommAustria ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass hinsichtlich der Ausstrahlung der Szene, die die Erstversorgung einer von einer großen Blutlache umgebenen Person vor dem Lokal „Salzamt“ zeigt, die Menschenwürde durch die Darstellung der Folgen einer sehr schweren (im Endeffekt tödlichen) Verletzung einer Person nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.iii.).

4.3.2.5. Verletzte Passanten in der Innenstadt

Das während der Sendung gezeigte Bildmaterial umfasst unter anderem die Darstellung von Personen, die an diesem Abend zufälligerweise in der Innenstadt anwesend waren und gerade verletzt oder versorgt wurden. Es musste jedenfalls der Eindruck entstehen, dass diese Personen von den Schüssen bzw. den Gewalthandlungen überrascht, dabei in Angst um ihr Leben versetzt und zum Teil schwer verletzt wurden.

Es sind am Boden liegende und zum Teil entblößte Personen zu sehen, die gerade medizinisch erstversorgt werden (Abbildung 16).

Auf zwei weiteren Bildern (Abbildungen 17, 18) sind Betroffene mit Verletzungen größeren Ausmaßes, die von großem Blutverlust zeugen, in Nahaufnahme zu sehen.

Hierzu führt die Red Bull Media House GmbH aus, dass das Ereignis in Wien in seiner Gesamtdimension zweifelsohne als historisch zu betrachten sei. Die Darstellung von Verletzungen, so die Betroffenen in den Szenen unkenntlich gemacht seien, sei demnach ohne Zweifel unabdingbarer Bestandteil der Berichterstattung. Diesbezüglich sei auf – zum Teil deutlich

konkretere – Szenen von zum Teil schwereren Verletzungen (u.a. auch von Kindern) zu verweisen, die beispielsweise in der Berichterstattung von Kriegsereignissen in Syrien, bei der Katastrophe von Beirut und ähnlichen Vorfällen weltweit (auch in Österreich) üblich seien. Eine Differenzierung der maßgeblichen Gestaltungsgrenzen je nachdem, wo sich der zu berichtende Vorfall ereignet, sei keinesfalls begründbar. Denn die Menschenwürde sei immer gleich hoch anzusetzen, gleich ob sich das Berichtsgeschehen in Kabul, im Gaza-Streifen, in Paris oder eben in Wien ereigne. Setzte sich der von der KommAustria eingenommene Beurteilungsansatz durch, würde mit einem Schlag ein großer Teil der Kriegs-, Terror-, Krisen- und Katastrophenberichterstattung unzulässig.

Das Argument der Red Bull Media House GmbH, die Einschätzung der KommAustria führe letzten Endes zu einer Relativierung der Achtung der Menschenwürde je nachdem, wo derartige Handlungen platzgreifen würden, geht jedoch ins Leere. Die Darstellung ist in das Verhältnis zu ihrem Kontext zu setzen und anhand des Einzelfalls zu beurteilen.

Die Darstellung von Personen in physischem Schmerz aufgrund von Schussverletzungen, offenkundig in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand, stellt keinerlei Mehrwert für die Berichterstattung dar, sondern diene wohl eher Sensationsinteressen. Die Betroffenen wurden in einer vulnerablen, höchstpersönlichen Lage zur Schau gestellt, wodurch sich kein mehr an Information für die Allgemeinheit ergibt. Zweifellos wird durch die Darstellung in ihre Intimsphäre eingegriffen (vgl. dazu auch Punkt 4.3.2.4.).

Nach Auffassung der KommAustria wird durch die Darstellung dieser Szenen die Menschenwürde nicht geachtet.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kam der CSA in Zusammenhang mit dem Attentat von Nizza am 14.07.2016, dass nämlich das Senden von Zeugenaussagen, die zu einem Zeitpunkt aufgenommen wurden, als die Zeugen noch mit den leblosen Körpern ihrer Angehörigen konfrontiert wurden, sich also im Schockzustand befanden, gegen das Gebot des Schutzes der Menschenwürde verstößt (vgl. *Conseil supérieur de l'audiovisuel*, Beschluss vom 14.07.2017, Nr. 2017/300).

Im Hinblick auf die Abbildungen 17 und 18 ist darauf zu verweisen, dass die Betroffenen zwar nicht mit ihren Gesichtern erkennbar sind, vor dem Hintergrund der oben zitierten Entscheidungen des Deutschen Presserats im Zusammenhang mit den Abbildungen betreffend die Tsunamiopfer und dem Bruch einer Brüstung auf einer Universität in Bolivien, kommt es jedoch im Hinblick auf die Verletzung der Achtung der Menschenwürde nicht zwingend auf die Erkennbarkeit an. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Nahaufnahme der Kleidung der Opfer diese für ihr Umfeld erkennbar machen kann. Das Zeigen derartiger Bilder, die Verletzungen mit viel Blut zeigen, dient in besonderem Maß lediglich der Befriedigung von Sensationslust.

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung von Szenen, die verletzte Passanten in der Innenstadt darstellen, die Menschenwürde nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.iv.).

4.3.2.6. Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes

Zur Ausstrahlung dieses Bildes (Abbildung 14) führt die Red Bull Media House GmbH aus, dass die Szene mit dem mutmaßlich zu Tode gekommenen Attentäter nach Überzeugung der Red Bull Media House GmbH von großem öffentlichem Interesse und Belang sei. Sie sei nach einer Nacht des

Schreckens der glaubwürdige Beleg für das Ende der akuten Bedrohung durch diesen Mann. Dies durch eine sehr undeutliche Aufnahme, die das Gesicht der Person nicht zeige.

Hierzu ist erneut anzumerken, dass die fehlende Erkennbarkeit bei der Darstellung einer Person nicht pauschal eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde ausschließt (vgl. Deutscher Presserat, Entscheidung 01/2005, BK1-23/05) und auch Toten postmortale Rechte zugutekommen (vgl. OGH 22.12.2016, 6Ob209/16b), zumal im Kommentar darauf hingewiesen wird, dass es sich mutmaßlich um jenen Täter handelt, der vorher gezeigt wurde.

Auch die Darstellung einer Leiche, unbeschadet dessen, ob ihr Gesicht zu sehen ist, kann die Menschenwürde des Betroffenen verletzen, dies entspricht auch der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts: *„Die mit Art. 1 Abs. 1 GG [Grundgesetz] aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tod.“* (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25.08.2000 – 1 BvR 2707/95 -, Rn. 1-19).

Die KommAustria kann nicht erkennen, dass der Darstellung des leblosen Körpers des Attentäters ein gesonderter Nachrichtenwert beizumessen wäre, der nicht beispielsweise auch durch die bloße Meldung über seinen Tod bedient hätte werden können. In diesem Zusammenhang erklärte beispielsweise der Österreichische Presserat, dass die 2011 im Zuge der Berichterstattung über Muammar al-Gaddafis Tod durch zahlreiche Medien gegangenen Bilder, die ihn sterbend bzw. tot abbilden, über ihren Zweck – nämlich den Tod al-Gaddafis zu bescheinigen bzw. den Bericht darüber abzurunden – hinausgegangen sind. Im Gegenteil, sie schwelgen in *„besonders blutiger, abstoßender oder entwürdigender Darstellung von Gewalt“* (vgl. Presserat 15.11.2011, 2011/56). Das bedeutet, dass es schon einer erheblichen Rechtfertigung bedarf, um den leblosen/toten Körper eines Menschen zu zeigen. Eine solche Rechtfertigung liegt im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht vor.

Die KommAustria ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung eines Bildes, das die Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes darstellt, die Menschenwürde nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.v.).

4.3.3. Journalistische Sorgfaltsverpflichtung (§ 41 Abs. 5 AMD-G)

4.3.3.1. Allgemeines

§ 41 Abs. 5 AMD-G normiert einerseits, dass alle Fernsehprogramme den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben, andererseits, dass Nachrichten vor ihrer Verbreitung auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind. Eine ähnliche Norm findet sich wiederum in § 10 Abs. 52. Satz ORF-G, weshalb auf die diesbezügliche Judikatur zurückgegriffen werden kann: *„§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse [...]. Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in*

Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ‚ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (vgl. BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

In anderen Worten ist die Freiheit der Medien, wie sie in Art. 10 EMRK verankert ist, keine schrankenlose, sondern verbunden mit rechtlichen und ethischen Verpflichtungen, wie sie durch den Begriff „journalistischen Sorgfaltsverpflichtung“ gebündelt werden. Demgegenüber ergeben sich eine Reihe von Privilegierungen, darunter vor allem das Redaktionsgeheimnis. Zur konkreten Interpretation journalistisch sorgfältigen Handelns können als allgemein anerkannte Leitlinien bzw. Branchenusancen etwa Bestimmungen des Ehrenkodex des österreichischen Presserats herangezogen werden. Diese haben zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter, doch kommt ihnen aber als Festschreibung der Branchenusancen eine für die Interpretation von Normen wie etwa § 29 MedienG – welcher die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt normiert – wichtige Bedeutung zu (vgl. Rami in Höpfel/Ratz, WK2 MedienG § 29, Rz 9; OGH 4 Ob 62/14t, § 2.4). Demnach sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalisten, hat jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Würde der Person und auf Persönlichkeitsschutz und sind Pauschalverdächtigungen und -verunglimpfungen von Personen und Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden.

4.3.3.2. Grundsätzliches zur Berichterstattung in Zusammenhang über den Terroranschlag am 02.11.2020

Terrorberichterstattung stellt zweifellos einen Grenzgang für Massenmedien, insbesondere im Rahmen einer Live-Berichterstattung, dar und schafft für diese eine Ausnahmesituation. Nichtsdestotrotz unterliegen alle ausgestrahlten Sendungen eines Mediendienstanbieters den Verpflichtungen aus dem AMD-G und ist eine Überprüfung der Berichterstattung am Maßstab dessen Bestimmungen – auch als Teil der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung – laufend vorzunehmen. In diesem Kontext kann insbesondere von einem Mediendienstanbieter erwartet werden, dass er sich mit der Möglichkeit derartiger (und ähnlicher) Vorfälle und den damit in Zusammenhang stehenden redaktionellen und rechtlichen Fragestellungen im Vorfeld auseinandergesetzt hat.

Berichterstattung über Terror ist für jedes – und insbesondere für ein live berichterstattendes – Medium eine Gratwanderung. Aus diesem Grund haben zahlreiche Institutionen Richtlinien dafür ausgearbeitet und sahen sich viele Medien dazu veranlasst, eigene Verhaltensregeln zu kodifizieren bzw. sich internationale Richtlinien zu eigen zu machen (vgl. etwa Richtlinien einiger

österreichischer Sender, des Österreichischen und Deutschen Presserats, der Regulierungsbehörden CSA und CaC oder der OSZE, der UN oder der UNESCO). Allen wohnt die primäre Zielsetzung inne, dem Bestreben eines Medienanbieters, Reichweiten zu generieren, in dieser speziellen Situation Einhalt zu gebieten und keine Menschenleben durch fehlgeleitete Berichterstattung zu gefährden. Die UNESCO hat in ihren Richtlinien beispielsweise drei zentrale Regeln bei der Live-Berichterstattung über Terror formuliert: es dürfen keine Menschen in Gefahr gebracht, Rettungs- und Sicherheitseinsätze dürfen nicht behindert und Terroristen nicht mit Informationen versorgt werden.

Im Kontext derartiger Ereignisse ist insbesondere zu beachten, dass viele Terroristen durch ihre Gewalttaten Angst und Schrecken erzeugen wollen, kostenlose Publicity suchen und dass Sensationsberichterstattung die negativen Auswirkungen des Terrorismus verstärken kann. Im verfahrensgegenständlichen Kontext bedeutet dies, dass die Beurteilung der Frage, ob das ganze verfügbare Bildmaterial gesendet werden darf sowie inwiefern Ersuchen der Behörden in der Berichterstattung umzusetzen sind, vor dem Hintergrund von Terrorangriffen anders zu gewichten bzw. zu beurteilen sein wird.

Im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung ist festzuhalten, dass insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass den ganzen Abend nicht klar war, ob alle Täter gefasst wurden – was auch von der Red Bull Media House GmbH berichtet wurde – ganz offenkundig in Betracht gezogen werden musste, dass die massenmediale Berichterstattung an diesem Abend vom Täter/von den Tätern und möglichen Trittbrettfahrern genutzt werden hätte können, um insbesondere Fahndungseinsätze, -ziele und -orte der Exekutive zu eruieren. Durch die gegenständlich im Großen und Ganzen ungefilterte und nicht weiter kontextualisierte Ausstrahlung angsteinflößender und verstörender Inhalte wurde darüber hinaus in Kauf genommen, dass hinter dem Wiener Terroranschlag stehende Propagandaziele „kostenlose“ Reichweite erhielten.

4.3.3.3. Ausstrahlung von Bildern und Videos von Ereignissen der Tatnacht entgegen der Aufrufe der Exekutive

Nach der Rechtsprechung des BKS (BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012) verpflichtet § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale

Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07).

Zu berücksichtigen ist, dass es im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, also in der Nacht vom 02.11.2020 auf den 03.11.2020, sehr schwer war, offizielle bzw. gesicherte Information der Behörden bzw. Informationen über die in der Wiener Innenstadt stattfindenden Ereignisse zu erhalten und es der Situation geschuldet war, dass Meldungen immer wieder korrigiert werden mussten.

Spätestens ab 20:37 Uhr des 02.11.2020 wurde aufgrund einer Twitter-Meldung der LPD Wien klar, dass in der Wiener Innenstadt ein größerer Polizeieinsatz am Laufen war (Abbildung 1, 2). Der Tweet besagte weiter, dass, sobald es Näheres gäbe, diese Informationen auf ebendiesem Kanal der LPD Wien verfügbar wären. Es wurde insofern von der zuständigen Behörde eine Quelle genannt, bei der gesicherte Informationen abgerufen werden könnten. Die KommAustria hat schon in anderen Fällen festgestellt, dass der unter <https://twitter.com/LPDWien> abrufbare Dienst eine zuverlässige Informationsquelle darstellt, bei dessen Inanspruchnahme den Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht jedenfalls Genüge getan wird (vgl. etwa KommAustria 14.10.2015, KOA 12.008/15-016).

Die Red Bull Media GmbH hat die Berichterstattung in ihrer Sondersendung mit offenkundig nicht näher geprüften, jedenfalls nicht weiter kontextualisierten Bildern und Videos von Ereignissen der Tatnacht untermalt. Nähere Angaben zur Herkunft der Videos wurden nicht gemacht bzw. die Zusehenden auf die nicht näher bestimmbare Herkunft nicht hingewiesen. Dies erscheint umso problematischer, als ein Teil der Berichterstattung durch die wiederholte Wiedergabe dieser Videos, die offenkundig auch nicht redaktionell bearbeitet oder in sonstiger Weise kontextualisiert wurden, unterlegt wurde. Unbeschadet der Frage der Provenienz (die allenfalls auch durch das Redaktionsgeheimnis gedeckt wäre) hätte etwa darauf hingewiesen können, dass aufgrund des Live-Charakters der Berichterstattung eine nähere Prüfung der Bilder nicht möglich gewesen sei, dass die Authentizität nicht bestätigt werden könne, es sich bei den zugegangenen Videos um keine Live-Aufnahmen handle und vieles mehr. Dieser schon dem Grunde nach bestehenden Verpflichtung eines Mediendiensteanbieters, Wahrheit und Herkunft von verwendetem Material zu klären und bei Ausstrahlung zu erklären, kam in Anbetracht gegenständlicher Berichterstattung besondere Bedeutung zu. Dabei ist nämlich auch erheblich, dass nach insoweit klaren Angaben der Polizei die Gefährdungslage in der ganzen Nacht nicht vorbei war und es der Red Bull Media House GmbH bewusst sein musste, dass das Zeigen dieser Aufnahmen für Beteiligte unter Umständen lebensbedrohlich sein konnte, vor allem für in der Innenstadt wohnhafte oder anwesende Personen. Weiters stellten die Aufnahmen auch wichtige Anhaltspunkte für den/die Täter dar, und waren geeignet, den umfassenden Polizeieinsatz zu hintertreiben, was von der Polizei auch im Laufe des Abends mehrmals kommuniziert wurde.

Hinsichtlich des Einwands der Red Bull Media House GmbH, es habe sich um wahre Geschehnisse gehandelt, ist darauf zu verweisen, dass durch die wiederholte Untermalung der Berichterstattung mit den erwähnten Videos, der unrichtige Eindruck vermittelt wurde, als seien bis in die Nacht Schießereien im Gange, wohingegen der Täter bereits um 20:09 Uhr erschossen wurde und damit die Schusswechsel tatsächlich beendet waren. Betreffend den Zeitdruck der Recherche bzw. der Ausstrahlung ist jedenfalls festzuhalten, dass diese in Anbetracht der Tatsache, dass es sich – ausgenommen der selbst hergestellten Videoeinspieler – nicht um Live-Aufnahmen handelte, jedenfalls nicht so groß war, um im Interesse einer raschen Information der Öffentlichkeit

weitgehend ungeprüftes Bildmaterial bzw. dessen Ausstrahlung ohne entsprechende, begleitende Hinweise zu rechtfertigen.

Die Polizei appellierte spätestens ab 20:56 Uhr immer wieder an die Allgemeinheit, einerseits öffentliche Plätze zu meiden, andererseits, keine Videos zu teilen. Um 21:18 Uhr postete sie erneut: „*Nochmals: KEINE Videos und Fotos in den sozialen Medien posten, dies gefährdet sowohl Einsatzkräfte als auch Zivilbevölkerung.*“ Die Moderatoren der Sendung wiesen im Laufe des Abends zwar mehrmals auf den Appell der Polizei hin, man möge zu Hause bleiben bzw. die Wiener Innenstadt meiden, wiesen jedoch zu keinem Zeitpunkt auf die Warnung der Sicherheitskräfte hin, man möge keine Videos und Fotos in den sozialen Medien posten, weil man dadurch Einsatzkräfte und Bevölkerung gefährde, wiewohl diese Aufforderung durch die Polizei mehrmals getwittert (20:56 Uhr, 21:18 Uhr, 21:41 Uhr) bzw. über die APA gemeldet wurde (Abbildungen 1, 2, 3, 4, 15).

Vielmehr widersetzte sich Red Bull Media House GmbH selbst nach den zahlreichen Aufforderungen der Exekutive und strahlte auch nach späteren – erneuten – Aufforderungen Videos aus sozialen Medien aus. Dies insbesondere nach den sich offenkundig – auch – an „Servus TV“ richtenden Aufforderungen, das Video, das den Schusswaffenangriff auf einen Passanten (dessen Ausstrahlung wurde in der Folge unterlassen), nicht mehr zu zeigen. Es war zudem bei der Ausstrahlung des Bildmaterials nicht kenntlich, wo (außer wenn zweifelsfrei ohnehin erkennbar), von wem und zu welcher Zeit die Videos aufgenommen worden waren und fand auch sonst keine nähere Kontextualisierung der gezeigten Bilder statt, womit der Eindruck einer Unübersichtlichkeit der Lage verstärkt wurde. Dass das Zeigen dieser Bilder sogar Gefahr für Leib und Leben bedeuten konnte (Tweet der LPD, Abbildungen 3, 4; APA 22:05 Uhr, Abbildung 10), jedenfalls aber zu einer massiven Verunsicherung ob des tatsächlich Vorgefallenen führte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Im Zusammenspiel zwischen Bildern, Ton und Kommentierung und der oftmaligen Wiedergabe von Schüssen führte die Berichterstattung – zusätzlich zur ohnehin prekären Lage – zum Eindruck einer völlig unsicheren, nicht abschätzbaren Situation, und war geeignet, insbesondere jene Personen, die dort wohnhaft oder unterwegs waren (sowie den Zuschauer), in Panik zu versetzen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die besondere Verantwortung von Massenmedien, die per se über einen Vertrauensvorsprung und eine im Wesentlichen erhöhte Glaubwürdigkeit – jedenfalls im Verhältnis zu sozialen Medien – beim Publikum genießen, zu verweisen. Die Tweets der LPD Wien konnten nur dahingehend verstanden werden, dass jegliche Verbreitung von Bildern und Videos aus der Tatnacht auch in Fernsehprogrammen, die eine weit höhere Glaubwürdigkeit (und in der Gleichzeitigkeit der Ausstrahlung eine höhere Reichweite) haben, zu unterlassen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass Polizeieinsätze gezeigt wurden, nämlich solche, deren Lokalisierung entweder über das Bildmaterial oder die Moderation (Schwedenplatz in Abbildungen 11, 12; Hoher Markt in Abbildung 5; Ecke Kramergasse/Lichtersteg in Abbildung 6) leicht möglich waren. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Preisgabe von Details über einen Polizeieinsatz, insbesondere, wenn er tatsächlich am Laufen und von einer derartigen Dimension ist, geeignet ist, letzteren zu hintertreiben bzw. zu behindern und insbesondere dem/den Täter/Tätern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihm/ihnen wesentliche Vorteile verschaffen. In diesem Kontext ist schließlich zu berücksichtigen, dass laut APA der damalige Bundesminister für Inneres jedenfalls um 23:21 Uhr bzw. 23:31 Uhr noch von einem laufenden Terroranschlag sprach und auch betonte, „*es gebe in Wien keine regionale Eingrenzung der Gefahr*“. Auch das Zeigen des Attentäters bei der Tatbegehung, stellt eine Momentaufnahme eines laufenden Angriffs eines/mehrerer Täter/s bzw. eines Einsatzes von Kampfgruppen der Exekutive

dar, die, insbesondere wenn sie in einem live sendenden Fernsehprogramm übertragen werden, ebenso negative bzw. unerwünschte Auswirkungen auf eine erfolgreiche Beendigung des laufenden Angriffs haben können.

Anlässlich einer ähnlichen Situation, nämlich als im Rahmen des Attentats auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“ in Paris eine Geiselnahme im Supermarkt „Hyper Cacher“ stattfand und dies gleichzeitig im Radio kommentiert wurde, attestierte der CSA, dass die Ausstrahlung von Informationen über eine zum Ausstrahlungszeitpunkt noch nicht abgeschlossene Geiselnahme die Sicherheit und das Leben der Geiseln, die elementaren Regeln der Vorsicht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und den Schutz der öffentlichen Ordnung gefährdet (vgl. CSA, Entscheidung vom 11. Februar 2015, Nr. 2015-41 und 2015-45).

Die gegenständliche Beanstandung durch die KommAustria liegt auch darin, dass in gegenständlicher Berichterstattung der Eindruck vermittelt wurde, man verhalte sich nach erwähnten Empfehlungen bzw. gebe diese vollinhaltlich weiter. In der Entscheidung 2020/295 des Österreichischen Presserats zu gegenständlicher Berichterstattung heißt es dazu: *„Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eines besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter bzw. weiteren Tätern und Komplizen erfolgt oder erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen. Nach Ansicht des Senats spielt es dabei keine Rolle, dass sich die Aufrufe der Polizei zunächst an die Allgemeinheit gerichtet haben, kein Bildmaterial in den sozialen Medien zu posten. Es versteht sich von selbst, dass auch professionelle Medien, die über eine entsprechende große Reichweite verfügen und deren Online-Artikel regelmäßig in den sozialen Medien zitiert und weiterverbreitet werden, diese Aufrufe ernst nehmen und bei ihren redaktionellen Entscheidungen bedenken müssen.“* Das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht im Sinne des § 41 Abs. 5 AMD-G hätte ein Medium dazu verleiten müssen, aus eigenem den Verhaltensempfehlungen der Polizei Rechnung zu tragen.

Der wesentliche Einwand der Red Bull Media House GmbH richtet sich darauf, dass es – mangels gesetzlicher Determinierung – keine Verpflichtung des Mediendiensteanbieters gebe, sich den kommunizierten Verhaltensregeln der Exekutive entsprechend zu verhalten. Einen journalistischen Grundsatz, dass eine Berichterstattung zu unterbleiben habe, wenn dies von der Exekutive gewünscht oder angeregt werde, gebe es ebenso wenig wie einen Grundsatz, dass eine Berichterstattung nur dann zulässig sei, wenn hierdurch behördliche Handlungen oder Ermittlungen nicht gefährdet würden. Dies komme einem Berichterstattungsgebot, das mit der Meinungsäußerungsfreiheit und der Rolle von Medien als „public watchdog“ konfliktiere, gleich. Hinsichtlich dessen führt die Red Bull Media GmbH aus, es sei fraglich, welche konkreten Informationen durch die in Rede stehenden Bildsequenzen transportiert würden, die dem Attentäter oder Komplizen hätten helfen können, sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen. Letztlich sei der Umstand, dass sich der Terroranschlag im Umfeld des Schwedenplatzes ereignet habe, sogar aus den Verkehrsnachrichten bekannt gewesen. Eine Gefährdung der Ermittlungsarbeit

durch das Senden von Sequenzen, die zum Ausstrahlungszeitpunkt bereits 45 Minuten alt gewesen seien, abzuleiten, sei nicht begründbar.

Die Red Bull Media GmbH verkennt in ihrem Vorbringen, dass es beim Vorhalt der KommAustria, sie hätte die gezeigten Videos nicht bzw. nicht in dieser Form zeigen sollen, nicht um eine Verhaltenspflicht geht, polizeiliche Anordnungen zu befolgen. Vielmehr geht es darum, dass sich aus der journalistischen Verantwortung, wie sie in den eingangs zitierten Rechtssätzen definiert wird, ergibt, dass verantwortungsvolles Handeln an jenem Abend bedeutet hat, nicht verifiziertes und/oder verunsicherndes Bild- und Videomaterial, das entweder von Nutzern oder anderen Fernsehveranstaltern übermittelt wurde, jedenfalls in dieser Weise, nicht auszustrahlen. Somit ist die Verhaltensmaßnahme, in einer Situation wie jener des Terroranschlags am 02.11.2020 die Ersuchen der Polizei inhaltlich vollständig zu kommunizieren, Ausfluss einer Gebotsnorm bzw. der Verantwortung dessen, der ein Massenmedium betreibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Red Bull Media House GmbH durch die entgegen der Aufrufe der Exekutive erfolgte Ausstrahlung von Bildern und Videos von Ereignissen der Tatnacht nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprochen hat. Es ist daher eine Verletzung des § 41 Abs. 5 AMD-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.b.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallbetrachtung, ist in Bezug auf die festgestellten Verletzungen der Achtung der Menschenwürde festzuhalten, dass es sich bei den inkriminierten Darstellungen nach Auffassung der KommAustria um schwerwiegende Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G handelt, zumal Bilder und Videos von Menschen während des Terrorangriffs am 02.11.2020 in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand – teilweise im Todeskampf – gezeigt werden.

Demgegenüber geht die KommAustria im Hinblick auf die festgestellte Verletzung des § 41 Abs. 5 AMD-G im gegenständlichen Einzelfall nicht von einer schwerwiegenden Verletzung aus.

Entsprechend waren hinsichtlich der Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G schwerwiegende Rechtsverletzungen festzustellen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Zu den aufgetragenen Veröffentlichungen (Spruchpunkte 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 leg. cit ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den

Mediendienstanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f).

Es waren daher die Veröffentlichungen im gleichen audiovisuellen Mediendienst, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen, gegenständlich also im linearen Dienst „Servus TV“ (Spruchpunkt 3.)

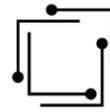
Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.455/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 13. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)